Die

# neuesten Bearbeitungen

des

# württembergischen Staatsrechts.

Von

**Dr. L. Gaupp,**
Landgerichtsrath in Tübingen.

**Freiburg i. B. 1885.**
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

## Werke staatsrechtlichen und politischen Inhalts.

### Werke Robert's von Mohl:

**Encyklopädie der Staatswissenschaften.** Zweite umgearb. Aufl. Zweite Ausgabe. 8. 1881. (XII. 755 S.) M. 9. —

**Die Polizeiwissenschaft** nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Dritte umgearbeitete Auflage. 3 Bände. 8. 1866. (XVI. 688 S. VIII. 632 S. XIV. 641 S.) M. 31. 50

**Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.** Zweite Auflage. 2 Bände. 8. 1840. (XXII. 831 S. XIV. 923 S.) M. 12. —

**Staatsrecht, Völkerrecht** und **Politik. Monographien.** 3 Bde.

I. Bd.: Staatsrecht u. Völkerrecht:
Inh.: Recht und Politik der repraesentativen Monarchie. — Recht und Politik der repraesentativen Demokratie. — Völkerrecht. Gr. 8. 1860. (XIV. 778 S.) M. 13. —

II. Bd.: Politik I.:
Inh.: Politische Aphorismen. — Bureaukratie. — Ordenswesen. — Staat u. Kirche. — Allgemeine Abstimmung. — Nationalitätsfrage. — Justiz-Politik. Gr. 8. 1862. (XII. 691 S.) M. 12. —

III. Bd.: Politik II.:
Inh.: Erziehungs-Politik. — Der Staatsdienst. — Social-Politik. — Uebereiltes, Unbedachtes u. Unfertiges in der Tagespresse. Gr. 8. 1869. (XV. 724 S.) M. 13. —

**Die Verantwortlichkeit der Minister** in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt. 8. 1837. (XVI. 726 S.) M. 12. 50

**Das deutsche Reichsstaatsrecht.** Rechtliche und politische Erörterungen. 8. 1873. (XVI. 408 S.) M. 8. —

**Kritische Bemerkungen** über die Wahlen zum deutschen Reichstage. 8. 1874. (XIII. 141 S.) M. 2. 80.

**Grundriß zu Vorlesungen** über Württemberg. Staatsrecht. Klein 8. 1824. (23 S.) M. —. 40

### Gustav Rümelin,
Kanzler der Universität Tübingen.

**Reden und Aufsätze.**

Klein 8. 1875. (VI. 454 S.) M. 6. —

**Aus dem Inhalt:** I. Reden: Ueber den Begriff eines socialen Gesetzes, 1867. — Ueber das Rechtsgefühl, 1871. — Ueber den Begriff des Volkes, 1872. — Ueber das Verhältniß der Politik zur Moral, 1874. — Ueber die Reichsoberhauptsfrage. Frankfurt 1849. — Rede zur Feier des Geburtstages des deutschen Kaisers, 1874. — II. Aufsätze: Zur Theorie der Statistik. I. 1863 und II. 1874. — Ueber den Begriff und die Dauer einer Generation. — Ueber die Malthus'schen Lehren. — Stadt und Land. — III. Kleine Betrachtungen und Bekenntnisse vermischten Inhalts. — Der Militäraufwand. — Die Oeconomie der Aemter. —

**Reden und Aufsätze.**
Neue Folge.

Klein 8. 1881. (VI. 724 S.) M. 8. —

**Aus dem Inhalt:** I. Reden: Ueber einige psychologische Voraussetzungen des Strafrechts, 1876. — Ueber die Idee der Gerechtigkeit, 1880. — II. Aufsätze: Zur katholischen Kirchenfrage. — Ueber den Wahlmodus für den Reichstag. — Eine Definition des Rechts. — Altwürttembergisches: Das alte gute Recht. — Ueber das Object des Schulzwangs. — Miscellanea: Statistisches. Zur Uebervölkerungsfrage.

### Friedrich Julius Stahl:

**Die Philosophie des Rechts.**
Fünfte Auflage.
2 Bände.

I. Band: Geschichte der Rechtsphilosophie. 8. 1878. (XXX. 590 S.) M. 8. —

II. Band: Rechts- u. Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung.

1. Abth.: Die allgemeinen Lehren und das Privatrecht. 8. 1878. (XXXVI. 521 S.) M. 8. —

2. Abth.: Die Staatslehre und die Principien des Staatsrechts. 8. 1878. (XXXIV. 721 S.) M. 8. —

*Jeder Band ist einzeln käuflich.*

# Handbuch des Oeffentlichen Rechts,

herausgegeben von Professor Dr. H. Marquardsen.

I. Band. I. Halbbd. **Allgemeines Staatsrecht, Staat und Kirche,** bearbeitet von Kanzler Professor Dr. **C. Gareis** und Geh. Justizrath Professor Dr. **P. Hinschius**. Lex. 8. (XIV. 380 S.) M. 9 —.

I. Band. II. Halbbd. Lieferung 1. **Allgemeines Verwaltungsrecht,** von Staatsrath Dr. **O. von Sarwey**. Lex. 8. (VII. S. 1—173.) M. 5. —.
Lieferung 2. **Völkerrecht,** von Geheimerath Dr. **A. von Bulmerincq**. (IX. S. 177—384.) Lex. 8. M. 6. —.

II. Band. I. Halbbd. **Das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der Reichslande Elsaß-Lothringen,** bearbeitet von Staatsrath Professor Dr. **P. Laband** und Landgerichtsrath **A. Leoni**. Lex. 8. (VI. 312 Seiten.) M. 8. —.

II. Band. II. Halbbd. **Das Staatsrecht der Königreiche Preußen und Sachsen,** bearbeitet von Geheimrath Professor Dr. **H. Schulze** und Bergamtsdirector Dr. **E. Leuthold**. Lex. 8. (VIII. 262 Seiten.) M. 8. —.

III. Band. I. Halbbd. 1. Abth. **Das Staatsrecht des Königreichs Bayern,** bearbeitet von Professor Dr. **W. Vogel**. 1. Lieferung. Lex. 8. (64 Seiten.) M. 1. —.

III. Band. I. Halbbd. 2. Abth. **Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg,** bearbeitet von Landgerichtsrath Dr. **L. Gaupp**. Lex. 8. (VIII. 307 Seiten.) M. 9. —.

III. Band. I. Halbbd. 3. Abth. **Das Staatsrecht der Großherzogthümer Baden und Hessen,** bearbeitet von Ministerialrath Dr. **K. Schenkel** und Kanzler Professor Dr. **C. Gareis**. Lex. 8. (VIII. 118 Seiten.) M. 3. —.

III. Band. II. Halbbd. 1. Abth. **Das Staatsrecht von Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe,** bearbeitet von **Büsing, Becker, Otto, Pietscher, Böttcher, Bömers, Falkmann**. Lex. 8. (X. 193 Seiten.) M. 5. —.

III. Band II. Halbbd. 2. Abth. **Das Staatsrecht der Thüringischen Staaten,** bearbeitet von **Gg. Meyer, Kircher, Sonnenkalb, Forkel, Klinghammer, Schambach, Liebmann, R. Müller**. Lex. 8. (VIII. 204 Seiten.) M. 5. —.

III. Band. II. Halbbd. 3. Abth. **Das Staatsrecht der Hansestädte Hamburg, Lübeck, Bremen,** bearbeitet von **Wolffson, Klügmann, Sievers**. Lex. 8. (VI. 88 Seiten.) M. 3. —.

IV. Band. I. Halbbd. 1. Abth. **Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie,** bearbeitet von Professor Dr. **J. Ulbrich**. Lex. 8. (VIII. 192 Seiten.) M. 5. —.

# Die neuesten Bearbeitungen des württembergischen Staatsrechts.

Von

Dr. L. Gaupp,
Landgerichtsrath in Tübingen.

Freiburg i. B. 1885.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

# Vorbemerkung.

Der Staatsrath v. Sarwey hat in dem von ihm selbst redigirten württembergischen Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Bd. XXIII S. 403 ff. gegen meine Darstellung des württembergischen Staatsrechts in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts eine längere Auslassung veröffentlicht und im Spezialabdruck (S. 1—44) verbreitet, voll Bitterkeit darüber, daß ich es gewagt habe, gleichzeitig mit ihm das württembergische Staatsrecht zu bearbeiten und dabei zum Schluß noch verschiedene Irrthümer seines Buches an das Tageslicht zu ziehen. Den württembergischen Lesern gegenüber könnte ich auf diesen Angriff füglich schweigen; denn sie besitzen die Gesetzestexte und haben hiernach ihr selbstständiges Urtheil; auch weiß ja Sarwey selbst, so gern er es möchte, gegen den Inhalt meines Staatsrechts kaum etwas Erhebliches einzuwenden. Da jedoch Sarwey seine Brochüre auch außerhalb des Landes verbreitet und dabei verschiedene nicht begründete Insinuationen sich erlaubt hat und da die ganze Schreibweise desselben sowohl für die Zustände in Württemberg überhaupt als für die neuerdings viel erörterte

Streitfrage über publicistische oder juristische Methode im deutschen Staatsrecht höchst interessant und charakteristisch ist, so sehe ich mich veranlaßt, mit vorliegendem Aufsatz vor einen weiteren Leserkreis zu treten und damit Herrn Sarwey zu antworten — nicht sine ira et studio, wie er von sich selber glauben machen will — wohl aber der Wahrheit gemäß an der Hand der Thatsachen.

Tübingen, 12. Januar 1885.

Dr. Gaupp.

# Inhalt.

## Erstes Kapitel.

### Wie ich dazu kam, das württembergische Staatsrecht zu bearbeiten.

Als am 10. September 1881 Herr Professor Marquardsen in Erlangen mich brieflich ersuchte, die Bearbeitung des württembergischen Staatsrechts für sein Handbuch des öffentlichen Rechts zu übernehmen, zögerte ich Anfangs, auf das Ansinnen einzugehen. Seit 1840, d. h. seit der zweiten Auflage von R. v. Mohls bekanntem Werk war keine umfassende Bearbeitung des württembergischen Staatsrechts mehr erschienen. Die Jahre 1848 und 1849 mit ihren Umwälzungen, das Jahr 1870, die Neugestaltung des Reichs lag in der Mitte, ein weitschichtiges Gesetzesmaterial, welches eine mühevolle Sichtung erforderte, war zu bewältigen. Ich hielt deßhalb eine Darstellung sozusagen aus der Vogelperspektive, wie sie das Marquardsen'sche Unternehmen ursprünglich in Aussicht genommen hatte, vom Standpunkte des württembergischen Rechts für eine wenig dankbare Aufgabe und war der Ansicht, daß bei der angegebenen Sachlage dem Theoretiker wie dem Praktiker, insbesondere dem Parlamentarier mit einer solchen Arbeit wenig gedient sein würde. Dazu kam aber noch ein anderes Bedenken.

Wer heutzutage in gewissen deutschen Mittelstaaten sich der Bearbeitung des öffentlichen Rechts unterzieht, der muß den Muth haben, seine Ueberzeugung auszusprechen, auf die Gefahr hin, den gehässigsten Angriffen von Seiten solcher

Publicisten ausgesetzt zu sein, welche, allerdings ohne jede offizielle Beglaubigung, sich durch Hingebung nach Oben und Schmeichelei gegenüber den Vorurtheilen der Masse als die allein berufenen Vertreter der wahren mittelstaatlichen Interessenpolitik legitimiren zu können glauben. Es ist zwar neuerdings bei den Bearbeitern des Staats- und Verwaltungsrechts zur Sitte geworden, die Forderung aufzustellen, daß das öffentliche Recht ohne jede Bezugnahme auf die den Normen zu Grunde liegenden Interessen rein objektiv dargestellt werde; ja man findet diese Forderung gerade bei Solchen, welche die juristische oder, wie man sich ausdrückt, civilistische Behandlungsweise des öffentlichen Rechts mit dem größten Eifer bekämpfen. In Wirklichkeit dürften sich die Vertreter dieser Forderung, soweit es ihnen überhaupt mit derselben Ernst ist, in einer großen Selbsttäuschung befinden. Es mag ja zugegeben werden, daß R. v. Mohl u. A. die Gebiete der Politik und des Rechts zu wenig geschieden haben und eine Reaktion hiegegen war gewiß berechtigt. Aber andererseits wird es auch nie gelingen, auf dem Boden des öffentlichen Rechts die geltenden Normen völlig zu trennen von den politischen Faktoren, welchen sie ihre Entstehung verdanken und von den Interessen, welche sie zum Ausdruck bringen sollen. Man stelle sich z. B. nur einmal die Aufgabe, gewisse Institute des partikulären Staatsrechts dem Außenstehenden in ihrer Bedeutung und Tragweite verständlich zu machen. Eine kurze Skizze der Interessen, welche in einem Institute des öffentlichen Rechts ihre Ausgleichung finden — des „Zweckes im Recht" — gewährt hier leicht einen tieferen Einblick in die Bedeutung des Instituts, als die längste Erörterung über die formell rechtliche Gestaltung desselben. Gerade hier liegen aber die Schwierigkeiten, welche in einzelnen deutschen Staaten dermalen einer wirklich objektiven, d. h. mit bestem Wissen und Gewissen geschriebenen Darstellung des bestehenden Rechtszustands entgegentreten. Wer es z. B. dermalen in Württemberg unternimmt, die verschiedenen Organisationen, in welchen das mehrere Jahrhunderte alte Institut des schwäbischen Schreiber-

standes wurzelt oder die Bedeutung der sog. Reservatrechte einer näheren Betrachtung zu unterwerfen, der kann sicher sein, daß ihm, wenn er kein Schwabe ist, unbefugte Einmischung in Dinge vorgeworfen wird, welche er nicht verstehe. Ist er aber selbst ein Schwabe, so werden gewiß Diejenigen, welche nach Außen als die allein berufenen Interpreten schwäbischer Rechtsverhältnisse auftreten, ihn sofort als einen Vogel darstellen, der — nach der hier üblichen Redeweise — sein eigenes Nest beschmutze oder „dem es an der tiefen Anhänglichkeit des schwäbischen Volksstammes an die heimischen Institutionen fehle“ [1]. Kurz man kann sicher sein, dem Lande in der liebevollsten Weise denuncirt zu werden, und es gehört daher immer ein gewisser Muth dazu, Leuten von dieser Richtung entgegen zu treten.

Wozu aber auch eine Kritik üben? ruft uns der „objektive“ Publicist dazwischen. — Als ob nicht schon die bloße Darstellung des Inhalts eines Rechtsinstituts, die Darlegung seiner juristischen Konsequenzen eine thatsächliche Kritik involvirte, welche alle Diejenigen nicht ertragen können, welche es überhaupt nicht wünschen, daß die Verhältnisse des Landes dem deutschen Ausland gegenüber dargelegt werden. Nur ein Beispiel! Der Schwerpunkt der württembergischen Staatsgewalt ruht dermalen nach Innen auf dem zu lebenslänglicher Funktion berufenen Schreiberschulzenthum, welches sich neuerdings in das schimmernde Gewand der „schwäbischen Gemeindeautonomie“ zu kleiden sucht. Dieses Element beherrscht die Abgeordnetenkammer, und diktirt der Regierung Gesetze, während es andererseits gänzlich von der Regierung abhängig ist, so daß die württembergische Regierung gegenüber anderen deutschen Staaten sich in der beneidenswerthen Lage befindet [2], wenn sie sich nur einigermaßen mit ihren eigenen Untergebenen auseinanderzusetzen weiß — dem Lande das Schauspiel einer streng parlamentarischen Regierung zu geben.

1) Sarwey in dem angef. Libell S. 2 bezw. 404.

2) Wir haben hiebei gar kein bestimmtes Ministerium im Auge — ein solches Institut ist, ähnlich wie das französische Präfektenthum, für jedes Regierungssystem unschätzbar!

— Ignoriren kann der Publicist diesen gewichtigen Faktor im württembergischen Staatsleben nicht. Wenn nun aber ein wirklich objektiver Publicist an der Hand der Gesetze zeigen wollte, daß eine württembergische Gemeindeautonomie in Wirklichkeit gar nicht existirt, daß auch die Gebühren der maßgebenden Gemeindebeamten nicht auf Gesetz beruhen, sondern auf dem guten Willen der Staatsregierung, welche dieselben jederzeit im Wege der Verordnung erhöhen oder vermindern kann, wenn er zeigen wollte, wie die Aufrechterhaltung dieses Gebührenwesens und damit die Basis des ganzen tonangebenden Standes in Württemberg bedingt ist durch die Fortdauer der bisherigen Einrichtungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gefährdet durch die Einführung eines deutschen Civilgesetzbuchs, — so sind das Verhältnisse, die in rechtlicher Beziehung ganz klar liegen. Dennoch soll man den wahren Sachverhalt nicht darstellen, will man nicht von Publicisten, welche auf die Gunst jener Kreise rechnen, dem Lande denuncirt werden, „daß man der Popularität bestehender Einrichtungen das Motiv eigennütziger Absichten imputire!“ [3])

Andererseits steht man Darstellungen des öffentlichen Rechts gegenüber, welche unter dem Schein der Objektivität, durch falsche Zahlengruppirung und Unterdrückung der wahren Sachlage die Finanzverhältnisse des württembergischen Staates in ein rosiges Licht zu stellen, die Matrikularbeiträge aber als die Quelle des finanziellen Ruins darzustellen suchen. Sieht man sich dann genöthigt, um der Wahrheit die Ehre zu geben, das juristische und statistische Material richtig zu stellen, so kann man sicher sein, daß die Vertreter der „objektiven“ Publicistik in Württemberg die einfache Zurechtweisung für subjektive Publicistik erklären!

Genug! ein Unternehmen, welches, wie dasjenige von Marquardsen das Landesstaatsrecht gleichsam von einem höheren, über den Landesgrenzen erhabenen Standpunkte aus darstellen wollte, mußte sofort auf den Widerspruch derjenigen stoßen,

---

3) Sarwey in dem angef. Libell S. 7 bezw. 409.

welche seit 1870 gewohnt sind, die inneren Verhältnisse des Landes möglichst den Blicken der Außenstehenden zu entziehen.

Dazu der eigenthümliche Zustand der Fachpresse innerhalb des Landes. Das einzige fachwissenschaftliche Organ, welches sich mit dem württembergischen Partikularrechte beschäftigt, ist — abgesehen von der Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit — das württembergische Archiv unter der Redaktion des Staatsraths v. Sarwey. Ohne Einwilligung bezw. Censur dieses Mann's, welche in der Form von Randglossen der Redaktion ausgeübt wird, kann in dieser — von der Staatskasse indirekt subventionirten — periodischen Fachpresse nichts geschrieben werden. Wer nicht unter diesem caudinischen Joch hindurch gehen will, ist genöthigt, entweder zu schweigen oder die Form monographischer Darstellung zu wählen. Und dann erst die Literarische Kritik in diesem württembergischen Archiv! Was nicht zur Verherrlichung der literarischen Thätigkeit des Herrn Sarwey dient, wird — soweit nicht die bloße Abverdienung von Redaktionsexemplaren in Frage kommt — entweder ignorirt[4]) oder mit hämischen Bemerkungen bedacht. Daneben werden alle Werke auswärtiger Gelehrten nicht nur im Archiv, sondern auch in andern dem Staatsrath Sarwey zugänglichen kritischen Zeitschriften mit Lobeserhebungen überschüttet, wie man sie sonst selten findet. Man erlangt dadurch einen doppelten

---

4) Das treffliche Buch von Mandry, der civilrechtliche Inhalt ꝛc. existirt für Herrn Sarwey nicht, wir wissen weßhalb. — Ebenso geht es meinem Kommentar zur Civilprozeßordnung, obgleich sich derselbe so ziemlich in Händen aller württembergischen Juristen befindet; und doch beschwert sich Sarwey in seinem Libell, daß man ihn nicht genügend citire! Quis tulerit Grachos de seditione querentes? Uebrigens ist die Sarwey'sche Zusammenstellung auf S. 5 (resp. 407) N. 9 mindestens sonderbar. Es handelt sich hier um einige ganz alltägliche Fragen des württembergischen Staatsrechts, (Verfahren bei Aemterbesetzung, Dispensationsrecht ꝛc.) welche ich in Uebereinstimmung mit der Praxis der Staatsregierung mit einigen Worten beantwortet habe. Sollte ich das etwa unterlassen, weil etwa ein Anderer später oder gleichzeitig dieselbe Frage materiell im Wesentlichen in derselben Weise beantworten konnte! Das wäre ein eigenthümliches Monopol!

Vortheil. Nach dem Grundsatz, eine Hand wäscht die andere, kann man erwarten, in andern kritischen Zeitschriften in gleicher Weise behandelt zu werden — man lese nur einmal die verschiedenen Kritiken über deutsches Verwaltungsrecht aus den letzten Jahren mit dem nöthigen Verständnisse der bestehenden Wechselwirkungen! Andererseits glaubt man auf diesem Wege die Legitimation erlangen zu können, außerhalb Württembergs bezüglich aller inneren Verhältnisse des Landes mit einer scheinbaren Autorität aufzutreten, welche bei näherer Betrachtung auf sehr schwachen Füßen steht. Die Wenigsten nämlich von Denjenigen, welche sich heutzutage mit den allgemeinen Disciplinen des Staatsrechts beschäftigen, sind in der Lage, das Material, dessen sie aus dem Partikularrechte bedürfen, aus den Gesetzen selbst zu schöpfen; sie arbeiten meistens mehr oder weniger mit sekundären Quellen. Wer wollte es auch heutzutage z. B. dem Bearbeiter des deutschen Verwaltungsrechts zumuthen, sich in die Gesetzsammlungen der 25 deutschen Staaten hineinzuarbeiten, in welchen Württemberg allein durch die 19 Bände der Reyscher'schen Gesetzsammlung und 78 Jahrgänge des Regierungsblatts ohne die Regulative 2c. vertreten ist? Was ist da natürlicher, als in Beziehung auf das württembergische Recht einer Autorität zu folgen, welche unter dem Titel eines „königl. württ. wirkl. Staatsraths" nach außen mit der Prätention besonderer Gesetzeskenntniß auftritt und sich noch dazu durch literarische Schmeicheleien aller Art zu insinuiren sucht? Wir werden sehen, was für eine Ladung es ist, welche unter dieser Flagge fährt!

Doch kehren wir zu unserem Ausgangspunkte zurück. Wer wird es mir verargen, wenn ich Anfangs Bedenken trug, unter den dermaligen Verhältnissen in Württemberg das Staatsrecht dieses Landes für das Handbuch des öffentlichen Rechts zu bearbeiten? Ich machte meine Bedenken geltend, erhielt aber von der Redaktion zur Antwort, daß man unter den obwaltenden Umständen gerade von mir die Erfüllung dieser Aufgabe wünsche.

So gab ich denn schließlich im Frühjahr 1882, nachdem

ich inzwischen den 1. Band des Mohl'schen Staatsrechts einer summarischen Umarbeitung nach dem neuesten Stande der württembergischen Gesetzgebung unterworfen hatte, dem wiederholten Ansinnen des Herrn Professor Marquardsen nach, von der Ueberzeugung ausgehend, daß es auch für meine schwäbischen Landsleute ohne Unterscheidung der Parteistandpunkte von Interesse sein müsse, eine Darstellung des württembergischen Staatsrechts von einer Seite zu erlangen, welche — wie Jedermann weiß — allen offiziellen und offiziösen Bestrebungen fernsteht, ja ich hielt es unter den bereits angeführten Umständen geradezu für eine Pflicht, eine Gelegenheit nicht aus der Hand zu lassen, welche mir die Möglichkeit eröffnete, das Staatsrecht des Landes Württemberg — wie es wirklich ist — darzustellen.

Ich ging also auf den Vorschlag ein, ich habe mich aber hiebei nach der Ansicht des Herrn Sarwey eines schweren Verbrechens schuldig gemacht, indem ich mir von Anfang an der Redaktion und dem Verleger gegenüber ausbedang, daß ich, da wie bemerkt, seit 1840 keine Bearbeitung des württembergischen Staatsrechts mehr erschienen, mich an den ursprünglich in Aussicht genommenen Umfang nicht binden könne, daß ich vielmehr eine detaillirte Darstellung, wenn auch in der concentrirtesten Form und in denjenigen Grenzen geben werde, welche meines Erachtens durch die neueste Gestaltung des öffentlichen Rechts in Deutschland der Darstellung des Partikularrechtes überhaupt gezogen sind. Ich konnte doch damals unmöglich wissen, daß Sarwey fünf Viertel Jahre später ein zwei Bände starkes Werk über württemb. Staatsrecht publiziren würde, und wenn ich es auch geahnt hätte, was ging denn diese Vereinbarung den Staatsrath Sarwey an? Hat er denn ein Bannrecht gegenüber dem Lande Württemberg? Gewiß, es gibt keine bessere Illustration zu demjenigen, was oben über die dermaligen literarischen Zustände in Württemberg bemerkt wurde, als diese nicht qualifizirbare Anmaßung, welche auf S. 1 und 2 (403 und 404) des Sarwey'schen Libells zu Tage tritt.

Jedem Mitarbeiter an dem Marquardsen'schen Handbuch war ein bestimmter Termin für die Ablieferung des Manuscripts gesetzt, mir der 1. Juli 1883. Herr Sarwey konnte dies wenigstens im Allgemeinen wissen, denn er war selbst Mitarbeiter des Handbuchs. Auch war das Unternehmen anderthalb Jahre lang unter Nennung der Autoren durch viele Prospekte in ganz Deutschland angekündigt worden.

Tag und Nacht habe ich gearbeitet, um meiner Aufgabe gerecht zu werden. Meinem Grundsatze getreu, stets auf das Gesetz selbst zurück zu gehen, habe ich das ganze württemb. Staatsrecht mit der Gesetzsammlung in der Hand neu durchgearbeitet. Ich kann mich wohl in dieser Beziehung auf das Zeugniß aller Richter und Verwaltungsbeamten im Lande berufen, welche mein Buch — nicht etwa wie gewisse Kritiker mit einigen oberflächlichen Blicken besichtigt — sondern mit den Quellen verglichen haben; ich brauche mich wahrlich in dieser Beziehung vor einer Vergleichung mit anderen Werken über württembergisches Staatsrecht nicht zu scheuen. Als ich mit meinem Manuscript in der Hauptsache fertig war, erhielt ich unmittelbar vor meiner Abreise in die Ferien, Mitte Juli 1883 das um diese Zeit ausgegebene Sarwey'sche Staatsrecht von der Mohr'schen Verlagsbuchhandlung auf meine Bestellung zugesandt. Erst nach den Ferien konnte ich das Buch näher betrachten. Da nämlich in Folge der Erkrankung des Herrn Professor Vogel in Erlangen der Druck des bayerischen und folgeweise auch des württembergischen Staatsrechts, welches nach der ursprünglichen Intention dem bayerischen nachfolgen sollte, einen Aufschub erlitt, so ersuchte mich der Verleger in den ersten Tagen des Oktobers 1883 wegen des besonderen Interesses, welches die württembergische Verfassungsgeschichte für weitere Kreise darbiete und um eine gewisse Konformität mit der Darstellung des bayerischen Rechts herzustellen, nachträglich noch eine historische Einleitung zu schreiben. Ich habe diesem Wunsche in der Zeit vom Oktober bis Dezember entsprochen, indem ich unter Benützung der anerkannt trefflichen Geschichtswerke von Sattler, Spittler, Wächter, Stälin, Reyscher, Fricker und

anderer Literatur, welche ich Schritt für Schritt genau citirt habe, eine gedrängte übersichtliche Darstellung der Geschichte der württembergischen Verfassung und der Quellen des öffentlichen Rechts von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart gegeben habe. Niemand hat wohl an dieser Stelle neue Detailforschungen zur württembergischen Geschichte erwartet[5]). Wenn mir dennoch jetzt Sarwey in seinem Libell zum Vorwurf macht, daß ich nur aus den vorhandenen Werken über württembergische Geschichte geschöpft habe, so kann ich mich über diesen Vorwurf nur freuen. Denn er ist offenbar nur ein Ausfluß der Eifersucht darüber, daß diese streng quellenmäßige historische Einleitung als zur raschen Orientirung über die württembergische Verfassungsgeschichte besonders geeignet in und außerhalb Württembergs vielfach Beifall gefunden hat. Daß es ihr ungeachtet der Benützung des bereits vorhandenen historischen Materials an Selbstständigkeit nicht fehlt, hat die Kritik allseitig anerkannt und ist wohl auch Herr Sarwey, der die Geschichte eben etwas anders dargestellt wünscht, der Hauptgegenstand des Anstoßes.

Während ich mit dieser historischen Einleitung beschäftigt war, fand ich noch die Zeit, das Sarwey'sche Buch durchzugehen und in einigen, nachträglich beigefügten Noten eine Reihe auffallender Irrthümer dieses Buchs selbstverständlich in der kürzesten Fassung zurückzuweisen. Auf S. 3 meines Staatsrechts wurde dies in der Note ausdrücklich bemerkt. Was an Gesetzen, Verordnungen und Literatur aus der Zeit nach dem Oktober 1883 in meinem Staatsrecht angeführt ist, wurde erweislich erst während des Druckes nachgetragen. Im Dezember 1883 ging dann das Manuscript an die Mohr'sche Verlagsbuchhandlung ab. Das ist der Sachverhalt, welchen ich jederzeit durch die vorliegende Korrespondenz beweisen kann. Der königl. württ. wirkl. Staatsrath v. Sarwey aber, dem das Alles genau bekannt sein konnte, der wußte, daß dieses württembergische Staatsrecht schon $^5/_4$ Jahre

5) Was findet sich denn in den zwei Bänden des Sarwey'schen Staatsrechts von neuen historischen Forschungen?!

vor dem Erscheinen seines Buches in ganz Deutschland angekündigt war, hat jetzt die Stirne — allerdings nur andeutungsweise — mir zu insinuiren, als ob ich ein Jahr nach dem Erscheinen seines Staatsrechts mit Benützung desselben ihm eine illoyale Konkurrenz gemacht habe [6]). Es fehlt mir der parlamentarische Ausdruck, um einen Mann zu charakterisiren, der sich wider besseres Wissen solche Insinuationen erlaubt. Der Vorwurf ist übrigens geradezu unverständlich; denn Jeder, der mein Buch in die Hand nimmt, muß ja doch sofort ersehen, daß das eine ganz andere Arbeit ist, als die Sarwey'sche. Gemeinsam ist beiden Werken in der That nur die Benützung einiger Stellen aus der offiziellen Darstellung des Behördenorganismus im Anhang zum württembergischen Staatshandbuch, welche sich auch schon bei Riecke (1882) findet.

Was hätte ich auch, nachdem ich das württembergische Staatsrecht von Anfang bis Ende an der Hand der Quellen bearbeitet hatte, schließlich noch aus dem Sarwey'schen Buch entnehmen können — als Irrthümer und Nachlässigkeiten?

---

6) Sollte nicht vielleicht die Flüchtigkeit des Sarwey'schen Buchs sich eben daraus erklären, daß er Angesichts dieser Vorgänge allzusehr mit der Publication desselben eilte?

## Zweites Kapitel.

### Publicistische oder juristische Methode im deutschen Staatsrecht?

oder:

### Die Irrungen des Herrn Sarwey.

Die Zeit liegt noch nicht weit hinter uns, da herrschte in Deutschland die sog. konstitutionelle Theorie des Staatsrechts. Durch Abstraktion aus dem englischen Verfassungsrecht und dem Staatsrechte der französischen Restaurationsperiode sowie durch Destillation aus den verschiedenen deutschen Verfassungsgesetzen glaubte man die Grundsätze gewinnen zu können, mit deren Hilfe die Lücken der Verfassungsgesetze der Einzelstaaten ausgefüllt und diese selbst im Sinne jener Theorie weiter gebildet werden sollten. Das Jahr 1848 und die Jahre, welche ihm gefolgt sind, führten zuerst zu einer Ernüchterung. Man konnte sich doch bei den verschiedenen Verfassungskämpfen der letzten 35 Jahre in Deutschland der Wahrnehmung nicht entziehen, wie wenig Autorität bei den maßgebenden Faktoren diese Theorie, soweit sie nicht auf den Buchstaben der einzelnen Verfassungsgesetze gestützt werden konnte, überhaupt genoß. Das einfache argumentum e contrario aus dem Nichtvorhandensein einer verfassungsmäßigen Garantie hatte bei den Inhabern der politischen Gewalt und schließlich bei allen praktischen Politikern ungleich mehr Erfolg, als alle Deduktionen aus der sog. konstitutionellen Doktrin.

Wem es ernstlich um den Schutz der sog. Volksrechte,

um Garantien des verfassungsmäßigen Zustands zu thun war, der mußte sich klar werden, daß dieses Ziel nur erreicht werden konnte auf dem Boden des positiven Rechts durch klare, zweifellose Fixirung in Gesetzesparagraphen. Die Ausscheidung des allgemeinen Staatsrechts als einer im Wesentlichen philosophischen Disciplin aus dem Gebiete des positiven Rechts war nur eine Konsequenz der neugewonnenen Einsicht. Damit war die streng juristische Behandlung des deutschen wie des Landesstaatsrechts von selbst gegeben. Man verzichtete damit allerdings auf jene Kunststücke, welche es dem Parlamentarier aus der publizistischen Schule möglich machten, nach Belieben Alles zu beweisen, heute mit Analogien aus dem englischen, morgen aus dem deutschen Recht; erzielte aber dafür den Erfolg, daß neuerdings die juristische Behandlung des Staatsrechts, in welcher Laband's Werk voranleuchtet, überall sich Eingang verschaffte und damit die Theorie des Staatsrechts auch bei den Männern der politischen Praxis wieder eine Geltung erlangte, welche die frühere publicistische Theorie gänzlich eingebüßt hatte.

Daß die neue Methode, welche den Lehrsätzen des philosophischen Staatsrechts, den mehr oder weniger geistreichen Deduktionen aus den Aufgaben des Rechtsstaats jede praktische Geltung versagte und die formale Jurisprudenz an deren Stelle setzte, in manchen akademischen Kreisen der Publicistik nicht gerne gesehen wurde, daß man sich hier gleichsam degradirt fühlte, ist wohl erklärlich. Aber auch andere Publicisten fühlten sich durch die neue Methode zurückgestoßen. War es doch mit der publicistischen Methode so leicht gewesen, Alles und Jedes nach dem Bedürfniß der jeweilig politisch maßgebenden Kreise mit der Kunstfertigkeit des „Prestidigitateurs" zu deduciren! Andererseits wie kleinlich erschien für Geister, welche gewohnt waren, auf den Flügeln philosophischer Betrachtung sich zur reinen Idee zu erheben, die Zumuthung, aus den Paragraphen des geltenden Rechts mühsam dasjenige zu erheben, was man bisher im Wege der Intuition so leicht errungen hatte! Gerade das Staatsrecht

von Sarwey gibt uns eine dankbare Gelegenheit, zu zeigen, auf welche Abwege diese publicistische Methode führt, wie nothwendig es auch für den Publicisten ist, sich mit dem positiven Recht näher zu beschäftigen.

Selten wird man in einem neueren staatsrechtlichen Werke so viele auffallende Irrthümer finden gepaart mit einer Sophistik, welche im Stande ist, Alles und Jedes zu behaupten und zu beweisen, wie in diesem Buche.

Ganz im Gegensatze zu der Art und Weise, wie gewisse Federn, schon wenige Tage nach dem Erscheinen des zweibändigen Werkes, dasselbe — Dank dem Rang und Titel seines Verfassers — in allen Tonarten der Welt empfohlen hatten, war der Eindruck, welchen das Buch auf die sachkundigen Leser aus den Kreisen der Verwaltung, auf die Bezirksbeamten, die höheren Verwaltungsbeamten, die Richter machte, ein geradezu verblüffender. Etwas Aehnliches war bisher bei einem höheren württembergischen Staatsbeamten nicht vorgekommen. Sogar die Boscher'sche Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit sah sich veranlaßt, sofort eine Verwarnung in das Land hinaus ergehen zu lassen; denn im ganzen Lande standen die Gemeinderathswahlen vor der der Thüre. Herr Sarwey aber, der „wirkliche Staatsrath" die „bekannte Autorität auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts" hatte u. A. auch die merkwürdige Behauptung aufgestellt, daß in Württemberg das Gemeindewahlrecht mit der Volljährigkeit beginne, während es nach ausdrücklicher klarer Gesetzesvorschrift erst mit dem 23. Lebensjahre beginnt. Alle Wahlen im Lande waren mit Nichtigkeit bedroht, wenn die Ortsvorsteher der Flagge des königl. württ. „wirkl. Staatsraths" vertraut hätten.

Mir, der ich soeben das württembergische Staatsrecht mit der Gesetzsammlung in der Hand bearbeitet hatte, mußte sofort neben den vielen sachlichen Irrthümern die ganz merkwürdige Behandlung der Gesetzescitate auffallen. Ein sehr großer Theil derselben ist nämlich falsch und zwar nicht in Folge von Druckfehlern, sondern in Folge einer kaum

erklärlichen Nachlässigkeit, welche jedenfalls beweist, daß Sarwey sich gar nicht die Mühe genommen hat, die Gesetze selbst zu lesen [7]).

Sarwey wirft mir vor, daß ich sein Buch in meinem Staatsrecht gleichsam auf Irrthümer durchforscht habe [8]) und meint, man könne jetzt sicher sein, keine weiteren Irrthümer in demselben zu finden. Leider ist das nicht der Fall, ich habe nicht den dritten Theil der mir sofort in die Augen gefallenen Irrthümer berichtigt, da es mir hiezu an Zeit und Raum fehlte und eine solche fortlaufende Kritik der Aufgabe meines Buchs nicht entsprochen hätte. Ich habe nur in solchen Fällen, wo es sich gar nicht um Meinungsverschiedenheiten, sondern um offenbare Irrthümer handelte, dieselben hervorgehoben, aus demselben Grunde, aus welchem die Boscher'sche Zeitschrift sich zu einer Warnung veranlaßt sah, denn es gibt Irrthümer, deren Verbreitung im wörtlichen Sinne gemeinschädlich ist [9]).

---

7) Mitunter finden sich wahre Perlen für einen juristischen Kladderadatsch. So ist Bd. II S. 378, ohne daß, wie die Vergleichung mit S. 328 ergibt, irgend ein Druckfehler vorliegt, behauptet: „Der nach § 20 der Gewerbe.-O. zulässige Rekurs gehe, mit Ausnahme der Fälle des Art. 14 des Ges. v. 16. Dezember 1876 (oben S. 328), an das Ministerium", d. h. mit andern Worten, da Art. 14 sich ausschließlich auf § 53 der Gewerbe.-O. bezieht: Die Zurücknahme der Approbation eines Arztes bilde eine Ausnahme von den anderen Fällen des Verfahrens wegen lästigen Gewerbebetriebs. Woraus zu ersehen, daß Sarwey die Aerzte zu den lästigen Gewerben im Sinne der §§ 16 ff. der Gewerbe.-O. rechnet!

8) A. a. O. S. 39 resp. 441.

9) Nur ein Beispiel! Im II. Band S. 372 N. 28 führt Sarwey als neuestes Statut der württembergischen Sparkasse das Statut vom 17. Sept. 1831 auf, während die Sparkasse unter dem 31. Mai 1875 eine wesentliche Umgestaltung durch ein neues Statut erfahren hat. Ich habe mich S. 240 meines Staatsrechts damit begnügt, das Richtige vorzutragen, ohne der irrigen Darstellung von Sarwey auch nur zu erwähnen. Und doch hat Herr Sarwey, wie ich weiß, auch hier durch seinen Irrthum eine der größten Gemeinden des Landes irre geführt!

Um den Beweis für unsere Behauptung anzutreten, greifen wir zunächst nur eine verhältnißmäßig ganz kleine Partie des Buchs, die Justizverwaltung heraus, ein Gebiet, das doch Herrn Sarwey, der einen Kommentar zur Civil- und zur Konkurs-Ordnung geschrieben hat, einigermaßen bekannt sein sollte. Da stoßen wir sofort auf folgende Irrthümer:

Im Jahre 1877 stritt man sich in Württemberg darüber, ob man bei der neuen Gerichtsorganisation die bisherige Kreiseintheilung (auf jeden der vier Kreise zwei Landgerichte) beibehalten oder aber unter Aufgebung derselben die Zahl der Landgerichte auf sechs beschränken sollte. Man entschloß sich endlich zur Beibehaltung der Kreiseintheilung und damit der acht Landgerichte. Dennoch verkündet Sarwey in seinem Buch Bd. I, S. 27 dem Lande und dem Reiche: man habe in Württemberg „sechs Landgerichte und sechs von der Kreiseintheilung abweichende Landgerichtsbezirke geschaffen." Natürlich wundert man sich im ganzen Lande über diese Mittheilung eines königl. württemb. Staatsraths und Präsidenten des Kompetenzgerichtshofes, auch Herr von Hack in der Tübinger Zeitschrift, wobei ganz dahin gestellt bleiben kann, ob hier ein Irrthum oder leichtfertige Buchmacherei vorliegt. Was sagt nun Herr Sarwey in seinem neuesten Libell (S. 16 bezw. 418)? Es sei ein Druckfehler! Daß er es zweimal mit Worten geschrieben und sogar mit der angeblichen Abweichung von der Kreiseintheilung motivirt hatte, unterdrückt er wohlweislich! Das ist allerdings stark!

2. Daß Sarwey, als ob kein Reichsgerichtsverfassungsgesetz vorhanden, die Civilsenate des Oberlandesgerichts noch immer konsequent (s. z. B. Bd. I. S. 99. Bd. II. S. 313, 340) als Civilkammer titulirt, ist für den Fachmann immerhin charakteristisch. — Geradezu merkwürdig aber ist Folgendes. Seit dem 1. Oktober 1879 sind bei den höheren wie bei den niederen Gerichten sämmtliche bisherigen Reglements (Dienstinstruktionen) aufgehoben und durch neue ersetzt worden, so namentlich auch die Dienstinstruktionen für den äußeren

Dienst beim Oberlandesgericht, welche auch für den Kompetenzgerichtshof gelten, dessen Präsident Herr v. Sarwey ist. Herr v. Sarwey aber weiß hievon nichts. Er führt Bd. II. S. 316 Note 6 die Vorschriften für das königl. Obertribunal vom 15. Januar 1869 noch als geltendes Recht auf. Da es sich hiebei nicht um die neue Auflage eines alten Buches und damit etwa um ein bloßes Redaktionsversehen handelt, sondern Sarwey's Buch im Jahre 1883 neu erschienen ist, so beweist er damit unwiderleglich, daß er seit vier Jahren Präsident eines Gerichtshofes ist, ohne auch nur die Reglements für seine eigene Gerichtsstelle zu kennen. Damit man uns aber nicht etwa vorwirft, wir setzten in der Person des Herrn Sarwey den württembergischen Beamtenstand herunter, so erklären wir hiemit feierlich, daß etwas Aehnliches in den ruhmreichen Traditionen der württembergischen Bureaukratie bis jetzt nicht vorgekommen ist.

3. Sarwey weiß nicht einmal, wer nach dem Ger.=Verf.=Ges. die Urliste der Geschworenen zu fertigen hat, er läßt dieselbe Bd. I. S. 359 durch den Ausschuß (Ger.=Verf.=G. § 40, W. Ausf.=Ges. Art. 20) aufstellen! Wiederum ein mit Rücksicht auf gewisse Leser geradezu gemeingefährlicher Irrthum.

Uebrigens hat sich Sarwey in dieser Beziehung nun in seinem Libell S. 16 bezw. 418, Nr. 2 sein Urtheil selbst gesprochen. Er sucht sich nämlich jetzt damit auszureden, daß er wörtlich schreibt: „Daß diese Liste — nämlich die Vorschlagsliste — von der durch den Amtsrichter zu fertigenden Urliste zu unterscheiden ist, weiß ja doch Jedermann!“ Ist das nicht köstlich?! So geräth Herr Sarwey wörtlich von der Scylla in die Charybdis des Irrthums und beweist damit, daß er auch heute noch nicht weiß, wer die Urliste der Schöffen und Geschworenen aufzustellen hat! (G.=V.=G. § 36!)

4. Nicht minder merkwürdig ist die Behauptung von Sarwey Bd. II. S. 300, daß nach dem R.=Ger.=Verf.=Ges. eine Versetzung der Richter statthaft sei wegen einer Veränderung in der Besetzung der Gerichte, während dies in

Wirklichkeit durch § 8 des Ger.-Verf.-Ges. geradezu ausgeschlossen ist und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Einf.-Ges. § 21 nur während der ersten zwei Jahre nach dem 1. Oktober 1879 zulässig war!

5. Vor dem 1. Oktober 1879 hatten die Staatsanwälte in Württemberg richterlichen Charakter und gehörten als Richter von selbst dem vollen Rathe des Obertribunals und der Kreisgerichte an, nur sollte wegen seiner Funktion als Ankläger im Disciplinarverfahren der Staatsanwalt nicht an dem durch das Plenum des Obertribunals gebildeten Disciplinarhof für richterliche Beamte Theil nehmen. Mit dem 1. Oktober 1879 wurde diese Bestimmung von selbst hinfällig, da jetzt die Staatsanwälte nicht mehr richterliche Beamte also nicht mehr Mitglieder des Plenums sind. Herr Sarwey aber weiß hievon nichts: er trägt II. S. 310 das alte Recht vor, als ob seit 1879 keine Aenderung eingetreten wäre.

6. Während die württ. Ausf.-Ges. den König innerhalb des Landes ausdrücklich sowohl in Civil- als Strafsachen von der Zeugnißpflicht befreien, läßt Sarwey I. S. 136 diese Befreiung nur in Strafsachen eintreten! Demgegenüber ist es nur eine Kleinigkeit, daß nach Sarwey I. S. 79 die Wechselhaft auf den König keine Anwendung finden soll: so hatte nämlich Wächter, württ. Pr.-Recht II. S. 75 im Jahre 1842 zu einer Zeit geschrieben, als es noch eine Wechselhaft gab!

Soviel nur aus dem Gebiete der Justizverwaltung. Was die Gemeindeverwaltung betrifft, so hat Herr v. Hack im 40. Band der Tübinger Zeitschr. für Staatsw. S. 810 ff. ein zwei Seiten langes Verzeichniß höchst auffallender Irrthümer zusammengestellt. Wenn dies, wie Sarwey lobt, in „wohlwollender“ Weise geschehen ist, so ist das jedenfalls keine Entschuldigung für Sarwey, erklärt sich übrigens für jeden Kenner unserer derzeitigen literarischen Verhältnisse zur Genüge daraus, daß die genannte Zeitschrift und das Sarwey'sche Staatsrecht in einem und demselben Verlag erscheinen. Wir wollen auf diesem Gebiet neben dem bereits erwähnten

Irrthum in Beziehung auf die Altersreife bei den Gemeindewahlen nur noch einen Punkt hervorheben, der im ganzen Lande das größte Staunen erregt hat. In Württemberg bestehen seit alten Zeiten zwei Klassen von Gemeindebürgern, die sog. Vollbürger und die Beisitzer, welche letztere an den Gemeindenutzungen keinen Antheil haben. Ein Gesetz vom 6. Juli 1849 hat nur eine der bisherigen Entstehungsarten des Beisitzrechts — die Aufnahme — beseitigt, während im Uebrigen das Beisitzrecht nach wie vor — auf Grund der Geburt ꝛc. — fortbesteht. Fast in jeder Gemeinde sind Beisitzer, wie jeder Verwaltungsbeamte weiß. Sarwey aber führt Bd. I. S. 342 im Texte seines Buchs, das Institut nicht mehr auf, indem er in der Note 4 bemerkt: „Das frühere, neben dem Bürgerrecht bestehende sog. Beisitzrecht ist durch Art. 4 des Ges. v. 6. Juli 1849 aufgehoben."

Man kann sich die Verwunderung unserer höheren und niederen Verwaltungsbeamten über diese Mittheilung des königl. württ. wirklichen Staatsraths von Sarwey vorstellen, wenn man neben dem bereits Angeführten erwägt, daß die königl. württ. Staatsregierung neuerdings einen Gesetzesentwurf eingebracht hat, um das Beisitzrecht für die Zukunft aufzuheben, dasselbe Beisitzrecht, welches nach der oben wörtlich angeführten Behauptung von Sarwey schon seit 1849 „aufgehoben" ist.

Soviel als Beispiel aus den zwei ganz beschränkten Gebieten der Justiz- und Gemeindeverwaltung. Es wäre uns ein Leichtes, dieses Verzeichniß durch das ganze Buch hindurch fortzusetzen. Nur ein kleiner Theil ist, wie ich bemerkt habe, in meinem Staatsrechte hervorgehoben worden [1]).

1) Sarwey beschwert sich in der angeführten Auslassung darüber, daß ich in meinem Staatsrecht in Beziehung auf S. mich des Ausdruckes „unrichtig" bediene; allein kann man denn in den angeführten Fällen, auch wenn man sich der höflichsten Sprache befleißigt, von „anderer Ansicht" sprechen? Das wäre ja die reine Täuschung der Leser!

## Drittes Kapitel.

### Fortsetzung: Irrthümer und publicistische Sophistik.

Wir haben bisher nur von offenbaren Unrichtigkeiten und Irrthümern Rechtens gesprochen, wir wollen aber auch an einigen eklatanten Beispielen aus dem Sarwey'schen Buche zeigen, wie die publicistische Methode zugleich zu sophistischen Rechtsverrenkungen aller Art benützt werden kann, um so zu sagen aus Schwarz Weiß und aus Weiß Schwarz zu machen.

A. Bekanntlich bestehen in den parlamentarischen Versammlungen ganz verschiedene Systeme für die Feststellung des Wahlresultats.

Nach dem Reichstagswahlgesetz findet nicht nur die Ermittelung des Wahlergebnisses öffentlich statt, sondern dasselbe wird auch öffentlich verkündet und durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht; eine Wahlurkunde wird nicht ausgestellt, indem das Gesetz annimmt, daß eine urkundliche Feststellung der Identität des Gewählten in Folge der Publicität des ganzen Aktes überflüssig sei. Dagegen werden die Wahlakten im Original an den Reichstag eingesendet. Wahlregl. § 31. Ein ganz entgegengesetztes System besteht in Württemberg. Hier werden die Wahlakten nicht an die Ständekammer ausgefolgt, sondern stehen nur der Regierung zur Einsicht. Dagegen wird dem Gewählten eine sollenne Wahlurkunde ausgestellt, welche er zu seiner Legitimation der Ständekammer vorzulegen hat. — Von einem Publicisten sollte man nun erwarten, daß er diese principielle Verschiedenheit erfaßt, namentlich aber,

daß er das positive Reichsrecht kennt. Was sagt nun aber Sarwey Bd. II. S. 202? Er stellt zwar das Reichsrecht dem Landesrecht gegenüber, behauptet aber, die Verschiedenheit bestehe darin: „daß nach der Geschäftsordnung des Reichstags Jeder, welcher die Wahlurkunde vorlege, Sitz und Stimme im Reichstage bis zur Ungültigerklärung der Wahl habe“. Er behauptet also mit dürren Worten, daß nach Reichsrecht eine Wahlurkunde ausgestellt und diese dem Reichstag vorgelegt werde, und würde dadurch die Bezirksbeamten, welche mit dem Wahlgeschäft betraut sind — falls diese der Flagge des königl. württ. wirkl. Staatsraths überhaupt vertrauen sollten — in die irrige Meinung versetzen, als ob sie bei den Reichstagswahlen wie bei den Landtagswahlen eine förmliche Wahlurkunde auszustellen hätten.

Herr Sarwey wurde von mir auf diesem Irrthum betroffen. Was er aber jetzt — statt den Irrthum einzugestehen, in seiner neuesten Auslassung vorträgt, ist — für einen Mann, der als Autorität auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts auftreten will — geradezu unglaublich. Er schreibt S. 31 bezw. 433, seine Behauptung sei sachlich vollkommen begründet.

„Es kann doch Niemand an den Verhandlungen des Reichstags als Abgeordneter Theil nehmen, dessen Wahl nicht urkundlich feststeht. Bekanntlich werden auch den Reichstagsmitgliedern Legitimationskarten auf Grund der eingesandten Wahlakten (§ 35 des Wahlregl.) oder sonstiger Beweise zugestellt. Dies geschah wenigstens zur Zeit des im Jahre 1874 erfolgten Eintritts des Ref. in den Reichstag. Allerdings enthält die Geschäftsordnung des Reichstags hierüber Nichts. Die Nothwendigkeit dieses Nachweises folgt jedoch aus der Natur der Sache.“

So der königl. württ. wirkl. Staatsrath von Sarwey. Also das kleine blaue Kärtchen, welches der Reichstagsabgeordnete — soviel wir wissen in ähnlicher Weise auch die Berliner Studenten — zur etwaigen Feststellung seiner Identität in den verschiedenen Lokalitäten der Stadt Berlin im Portemonnaie oder in der Westentasche bei sich führt, das ist die Wahl-

urkunde, welche nach Sarwey's Staatsrecht Bd. II. S. 202 „gemäß der Geschäftsordnung des Reichstags der Abgeordnete vorzulegen hat, um Sitz und Stimme im Reichstag zu haben"!! Und um dieses blaue Kärtchen auszustellen, prüft der Bureauvorsteher die Legitimation auf Grund der eingesandten Wahlakten oder sonstigen Beweise!! Weiß denn Herr Sarwey nicht, daß auf Grund desselben Princips der Publicität den Abgeordneten sofort nach der Verkündung der Wahl die ungleich wichtigere Eisenbahnfreikarte zugestellt wird?

B. Es ist noch in aller Erinnerung, daß der Bischof von Rottenburg in Uebereinstimmung mit dem Vorgehen der übrigen deutschen Bischöfe die Vatikanischen Decrete publicirte, ohne vorher das Placet der württembergischen Staatsregierung gemäß Art. 1 des Kirchenges. v. 30. Jan. 1862 einzuholen. Diese letztere, deren Verfahren zu kritisiren kein Grund vorliegt, sah sich nicht veranlaßt, gegen den Bischof wegen Verletzung des Kirchengesetzes weiter zu reagiren, sie begnügte sich vielmehr mit der nachträglichen Erklärung, daß sie dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes keinerlei Rechtswirkung auf staatliche oder bürgerliche Rechte zugestehe. — Merkwürdiger Weise wurde nun von Sarwey Bd. II. S. 423 diese Bekanntmachung für eine „Anwendung" des Placet erklärt. Ich fand diese Auffassung schwer begreiflich und Andern wird es wohl auch so ergangen sein. Was sagt nun Sarwey? Lassen wir ihn selbst reden:

„Meint vielleicht Gaupp ein non placet könne nicht ein Ausfluß „des Genehmigungsrechts sein? Hat denn das Recht zu genehmigen, „das Placet, nicht eben seine Hauptbedeutung in dem Recht, nicht zu „genehmigen? Man muß allerdings schwer begreifen, wenn man nicht „einsieht, daß die fragliche Bekanntmachung gar nichts Anderes sein „kann, als die Anwendung des Art. 1 des Ges. v. 30. Januar 1862!"

Es könnte genügen, diese so recht den Stempel einer gewissen advokatischen Praxis tragenden Worte etwas tiefer zu hängen.

Bekanntlich besteht das Wesen des sog. landesherrlichen Placet, wie es auch in Art. 1 des württembergischen Kirchen=

gesetzes Ausdruck gefunden[11]), gerade in dem Grundsatz, daß die kirchlichen Verfügungen vor ihrer Publication der Staatsregierung vorgelegt werden müssen, daß sie ohne die vorgängige Genehmigung nicht verkündet werden dürfen. Das ist die wirkliche Sachlage. Bedurfte es bei den vatikanischen Dekreten nach Art. 1 des Kirchengesetzes der Genehmigung der Staatsregierung, so war diese vor der Verkündung einzuholen, bedurfte es aber des Placet nicht, sofern es sich um rein geistliche Gegenstände handelte, so waren die Dekrete nach der ausdrücklichen Bestimmung in Art. 1 der Staatsbehörde nur „gleichzeitig mit der Verkündung zur Einsicht vorzulegen". Aber mit Sarwey von der Ertheilung des Placet sprechen, wo die kirchliche Verfügung gerade, um das Placet zu vermeiden, der Regierung vor der Verkündung gar nicht zur Genehmigung vorgelegt wurde, das ist denn doch der reine non-sense, man müßte denn annehmen, daß Herr Sarwey, der ja sonst so gern als Kenner des Kirchenrechts auftritt, geradezu darauf ausgehen wollte, den minder kritischen Theil seiner Leser im Dunkel zu erhalten bezüglich des Verhaltens des Bischofs bezw. der Staatsregierung in dieser Angelegenheit. Der deutsche Episcopat wird jedenfalls staunen, wenn er durch Herrn Sarwey nun nachträglich von dieser Ertheilung des Placet in Württemberg Kenntniß erlangt.

C. Ein wahres Kabinetstück zur Würdigung der sog. publicistischen Methode des Herrn Sarwey bildet die Behandlung der sog. Nothverordnungen nach württ. Recht.

Während in den meisten deutschen Staaten das Recht der Regierung zur Erlassung von Nothverordnungen an verfassungsmäßige Schranken gebunden ist, fehlt es in Württemberg an jeder formellen Begränzung dieses Rechts, indem der § 89 der württ. Verf.-Urk. in wahrhaft ungeheuerlicher Allgemeinheit dem König das Recht einräumt „ohne die

---

11) Ich verweise statt aller weiteren Citate auf Hinschius in Marquardsen's Handbuch I. S. 280.

Mitwirkung der Stände in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren."

Eine Gränze für die Giltigkeit einer solchen Verordnung ist nirgends bestimmt; bei den Verhandlnngen der die Verfassung berathenden Versammlung von 1819 wurde sogar ausdrücklich festgestellt, daß die Erlassung von Nothverordnungen auch zulässig sei, so lange die Stände versammelt sind und es dann genüge, wenn die Stände nachträglich von der Verordnung in Kenntniß gesetzt werden [12]). Bis zum Jahre 1849 war dieser § 89 in seiner Tragweite nie völlig gewürdigt worden, da zu außerordentlichen Maßregeln von erheblicher Bedeutung bis dahin kein Anlaß vorhanden war und es lag sehr nahe, daß wohlmeinende Publicisten im Interesse der sog. konstitutionellen Doktrin den Versuch machten, diesem schrankenlosen Paragraphen theoretische Schranken zu ziehen. Das Wie? war allerdings schwierig, da der Paragraph nun einmal gar keine Schranken enthält und die Verfasser von Kompendien leider keine gesetzgebende Gewalt haben.

Da kam das Jahr 1850, in welchem die Staatsregierung auf Grund der ihr durch den Wortlaut der Verfassung eingeräumten weitgehenden Befugnisse mehrere Verfassungsgesetze nacheinander außer Wirkung setzte [13]). Ja es ist eine Thatsache, welche ich in meinem Staatsrecht ausführlich erörtert habe, daß noch jetzt der öffentliche Rechtszustand in Württemberg, soweit es sich um die ständische Vertretung handelt, auf der Nothverordnung vom 6. Novbr. 1850 beruht. Nur wenn die Regierung, wie man nach dem klaren Wortlaute annehmen muß, überhaupt formell berechtigt war, auch Verfassungsgesetze außer Wirksamkeit und andere an deren Stelle zu setzen, konnte die auf diesem Wege hergestellte neue ständische Vertretung wieder neue staatsrechtlich giltige Gesetze erlassen. Wir stehen also vor

12) S. mein Staatsrecht S. 164, Note 3.
13) S. mein Staatsrecht S. 15 und 112.

der Thatsache, daß die Regierung auf Grund des § 89 das Recht für sich in Anspruch nimmt, auch Verfassungsgesetze durch Nothverordnung außer Wirkung zu setzen und daß sie den Grundsatz nicht anerkennt, daß solche Nothverordnungen beim nächsten Zusammentritt der Stände von selbst zusammenfallen, da eben hievon in § 89 kein Wort steht. Ganz anders liegt die Sache in andern Staaten. Die preußische Verf.-Urk. bestimmt in Art. 63 ausdrücklich, daß Nothverordnungen nur erlassen werden können, wenn die Kammern nicht versammelt sind und nur, wenn ihr Inhalt der Verfassung nicht zuwiderläuft; außerdem ist die Regierung verpflichtet, solche Verordnungen der Volksvertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Aehnliche Bestimmungen gelten in Oesterreich, Sachsen, Elsaß-Lothringen u. a. Staaten[14]).

In Württemberg mußte seit 1850 für jeden Politiker, dem es wirklich um die dauernde Herstellung eines gesicherten Verfassungszustands zu thun war, das Streben darauf gerichtet sein, die Beseitigung jenes alle konstitutionellen Garantien in Frage stellenden § 89 herbeizuführen. Ganz anders Herr Sarwey. Er weiß ganz wohl, daß die württ. Staatsregierung auf die Befugnisse, welche sie nun einmal für alle Fälle auf Grund dieses Paragraphen besitzt, nicht gern verzichtet, und daß sie deßhalb auch bei Erlassung der Verfassungsgesetze von 1874 und 1876 nie ernstlich daran gedacht hat, den § 89 im Sinne der preußischen und anderen Verfassungsgesetze zu beschränken. Er weiß ganz wohl, daß die württ. Regierung sofort jeden, welcher die Bestimmungen des preußischen oder österreichischen Verfassungsrechts für sich in Anspruch nehmen wollte, auf den klaren Wortlaut des § 89, dessen Verschiedenheit von andern Verfassungsgesetzen, auf die Vorgänge seit 1850, ja auf die Verhandlungen von 1819 verweisen könnte. Allein Herrn Sarwey ist es eben nur darum zu thun, seine

14) Vgl. die sächs. Verf.-Urk. § 88 und bezüglich Oesterreich Ulbrich im Handb. d. öff. Rechts IV. I. 1. S. 90, bezüglich Elsaß-Lothringen Leoni ebend. II. I. S. 264.

Leser in und außerhalb Schwabens glauben zu machen, daß dasselbe Recht, wie in den angeführten Staaten auch in Württemberg bestehe, daß die Schwaben also gar nicht ihre Augen auf das Ausland zu richten oder gar die Beseitigung des der Staatsregierung so werthvollen § 89 der Verf.-Urkunde zu erstreben haben. Wozu hat man die publicistische Methode, mit welcher sich Alles beweisen läßt?

Er stellt also Bd. II. S. 20 die Lehre von der Nothverordnung dar, als ob in Württemberg ganz dieselben Bestimmungen gelten, wie in Preußen, Oesterreich, Elsaß-Lothringen ꝛc. Zu diesem Behuf verschweigt er den Wortlaut des § 89 und die Vorgänge seit 1819, insbesondere das von der Regierung auf Grund des Wortlauts jenes Paragraphen seit 1850 in Anspruch genommenen Recht, auch Verfassungsgesetze durch Nothverordnung außer Wirkung zu setzen. Dagegen beruft er sich auf die angeblich herrschende, auch für Württemberg maßgebende konstitutionelle Theorie. Diese soll wiederum bewiesen werden durch Rönne und Laband. Dabei wird aber wieder wohlweislich verschwiegen, daß diese Schriftsteller als Juristen die angeführten Grundsätze über die beschränkte Wirksamkeit der Nothverordnungen nicht als Folge einer vagen konstitutionellen Theorie, sondern als positive Rechtsnormen der preußischen und der Reichsgesetzgebung für Elsaß-Lothringen vorgetragen haben. Daneben wird auch noch der selige Robert Mohl angezogen, der sein Buch im Jahre 1840 geschrieben hat zu einer Zeit, wo noch Niemand in Württemberg sich die Tragweite des § 89 völlig klar gemacht hatte und der wohl ganz anders geschrieben hätte, wenn er die Jahre 1850/56 damals schon hinter sich gehabt hätte!

Ich habe mir nun erlaubt, in meinem Staatsrecht S. 164 Note 5 in einem nachträglichen Beisatz von wenigen Linien dieses ganze Gewebe zu zerreißen.

Was weiß nun Herr Sarwey in seinem Libell hiegegen vorzubringen? Er wirft sich plötzlich in die Toga eines konstitutionell gesinnten Mannes und denuncirt mich, der ich doch

nur die wahre — allerdings beklagenswerthe Sachlage geschildert, daß ich unter Berufung auf § 89 der Verf.-Urk. dem Staatsoberhaupt die Befugniß einräumen wolle, mit der einseitigen Behauptung, daß der Fall dringend sei und die Sicherheit des Staats es erfordere, die ganze Verfassung aufzuheben und eine neue Verfassung zu octroyiren.

„Das ist die Lehre von Gaupp", ruft S. dabei emphatisch aus, „wie sehr hat sich das württembergische Volk hiernach geirrt, als es „im Jahre 1819 glaubte, durch die Promulgation der Verfassung einen „gesicherten Rechtszustand im Sinne des Konstitutionalismus erhalten „zu haben. Der Absolutismus ist durch den § 89 in die Verfassung „selbst hineingesetzt! — Der die Octroyirung kontrasignirende Minister „kann zwar vom Staatsgerichtshof seines Amtes entsetzt werden, aber „die octroyirte Verfassung besteht formell zu Recht. So lehrt Gaupp!"

Schrecklich! Während Sarwey in diesem Bühnenpathos sich ergeht, verschweigt er, daß es sich in Württemberg nicht nur rechtlich sondern auch factisch genau so verhält. Er verschweigt, daß auf Grund des leider ganz klaren § 89 in der Zeit zwischen 1850 und 1856 Verfassungsgesetze aufgehoben und durch andere ersetzt worden sind, daß diese so octroyirten Verfassungsgesetze noch jetzt auf Grund dieser Octroyirung fortbestehen, da sie niemals der vor der Octroyirungsverordnung vom 6. November 1850 verfassungsgesetzlich bestehenden Volksvertretung zur Genehmigung vorgelegt worden sind, er verschweigt, daß die Staatsregierung auch seit 1850 noch nie auf das ihr nach § 89 zustehende Recht, nöthigenfalls Verfassungsgesetze aufzuheben, verzichtet hat! Allerdings ist durch diesen § 89 der Absolutismus in die Verfassung selbst hineingesetzt; das hat schon 1867 der † Professor und spätere Reichsoberhandelsgerichtsrath R. Römer in seiner Schrift: „Der norddeutsche Bund und die württembergische Freiheit" unverblümt ausgesprochen.

Um aber allen Denjenigen, welche sich neuerdings für den Streit über die publicistische im Gegensatz zur juristischen Methode im öffentlichen Recht interessiren, einen wirklich drastischen Beweis dafür zu liefern, was die sog. publicistische Schule zu leisten vermag, sucht Sarwey nunmehr durch eine

mehrere Seiten lange — für den Juristen ganz werthlose — Ausführung (S. 34 und 35 bezw. 436 der angef. Schrift) darzulegen, daß in der oben wörtlich abgedruckten, nicht die geringste formelle Beschränkung enthaltenden Bestimmung des § 89, alle die Schranken bereits vollständig enthalten seien, welche die Verfassungsgesetze anderer Staaten (s. o.) dem Nothverordnungsrecht gezogen haben! Wozu braucht es da überhaupt noch Verfassungsgesetze, wozu überhaupt eine Jurisprudenz, wenn man solche Tausendkünstler von Publicisten besitzt? Es ist freilich leichter, solche die öffentliche Meinung irre leitende Ausführungen zu schreiben, als offen für die Beseitigung der ungeheuerlichen Bestimmung des § 89 der Regierung gegenüber einzutreten!

Wie sehr übrigens Herr Sarwey den beklagenswerthen Muth hat, die wirkliche Lage des öffentlichen Rechts in Württemberg zu verdecken, beweist am besten die weitere Thatsache, daß er in seinem Staatsrecht Bd. II. S. 130 die Behauptung aufstellt, der ganze — übrigens von uns auf Grund jenes Nothverordnungsrechts im Sinne der Staatsregierung entschiedene — Streit über die Wirksamkeit der königl. Verordnung vom 6. November 1850 „h a b e j e t z t a l l e p r a k t i s c h e B e d e u t u n g v e r l o r e n", während es doch unbestreitbare Thatsache ist, daß die ganz abnormen Vorrechte, welche in Württemberg der Adel sowohl in der I. als in der II. Kammer ausübt, einzig und allein durch den angeführten Octroyirungsakt wieder in Geltung gesetzt worden sind. Ich habe in meinem Staatsrecht S. 113 Note 1 diese neueste Darstellung ohne Nennung eines Namens bereits genügend charakterisirt und ich füge jetzt ausdrücklich bei, daß ich damit das Buch des Herrn Sarwey gemeint habe.

D. Das Streben des Staatsraths Sarwey, die Zustände in Württemberg anders darzustellen, als sie wirklich sind, Mißstände zu unterdrücken oder zu beschönigen, dagegen Jeden anzufeinden, der es wagt — vollends in einem „außerhalb Württembergs" erscheinenden Werke — diese Zustände, wenn auch in der

vorsichtigsten Weise zu beleuchten, tritt auch in der so wichtigen Lehre von der Zwangsenteignung recht drastisch hervor.

Württemberg ist einer der wenigen größeren Staaten in Deutschland, welche kein besonderes Expropriationsgesetz besitzen. Die einzige vorhandene Bestimmung ist der § 30 der württembergischen Verf.-Urkunde, welcher sagt, Niemand könne gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- und Korporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geh. Rath über die Nothwendigkeit entschieden habe und gegen vorgängige volle Entschädigung, über deren Höhe im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden ist.

Der Geh. Rath entscheidet hiebei als höchstes Verwaltungskollegium. Das Verfahren ist in keiner Weise geregelt. Eine Buchstabeninterpretation des Geh. Raths hat seit Jahrzehnten die verfassungsmäßige Garantie auf die Expropriation im allerengsten Sinne d. h. auf die Zwangsübertragung von Eigenthum und andern Rechten an den Staat ꝛc. eingeschränkt, wogegen bloße Beschränkungen des Privateigenthums für öffentliche Zwecke diesen verfassungsmäßigen Schutz nicht genießen sollen, im Gegensatze zur preußischen Verf. Art 9, dem preußischen Expropr.-Ges. vom 11. Juni 1874 § 1 und allen andern uns bekannten Expropriationsgesetzen, welche die Beschränkung des Eigenthums der Entziehung desselben in Beziehung auf die Pflicht zur Entschädigung gleichstellen.

Selbstverständlich findet die Bestimmung des § 30 der Verf.-Urkunde nach der Interpretation des Geh. Raths hiernach noch viel weniger Anwendung auf Entschädigungsansprüche aus polizeilichen Verfügungen. Es bestehen aber, abgesehen von einer speziellen Bestimmung der neuen Bauordnung auch keine Gesetze, welche etwa nach dem Vorgang des Kurhessischen Gesetzes vom 30. Oktober 1834, des Großh. hessischen Gesetzes vom 27. Mai 1821 oder des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1842 u. a. Ges. in solchen Fällen Entschädigung gewähren würden. Im Gegentheil, soweit nicht die in meinem Staatsrecht S. 34 zusammen-

gestellten reichsgesetzlichen Bestimmungen für besondere Fälle Platz greifen, gilt in Württemberg der Grundsatz, daß bei Eingriffen der öffentlichen Gewalt in die Privatrechtssphäre ein Entschädigungsanspruch nicht stattfindet. Es existiren auch in Württemberg keine auf diese Fragen bezüglichen Eisenbahnbau- und Entwässerungsgesetze, wie sie in Preußen, Bayern, Baden und andern Staaten bestehen. Wenn daher der Staat, was bei den langjährigen Staatseisenbahnbauten in Württemberg so häufig vorkam, mitten durch eine Thalebene einen Bahndamm baute und auf der einen Seite des Thals Aecker und Wiesen in Sumpf verwandelte und einen Schaden von vielen Tausenden anrichtete, so hatte und hat er hiefür keinen Pfennig Entschädigung zu leisten, weil es sich hier um keine Substanzübertragung, um keine Expropriation im engsten Sinn handelt. Es gelten vielmehr die Bestimmungen des Pandektenrechts: l. 15 § 10, l. 24 pr. § 1 D de damno infecto 39 2, nach welchen für einen Schaden durch ein opus publicum keine Entschädigung zu leisten ist. Es besteht hierüber gar kein Streit, und Sarwey selbst, der langjährige Fiscaladvokat, der auf Grund dieses unerhörten Privilegs zahllose Prozesse gegen die unglücklichen Opfer desselben geführt und gewonnen hat, kann es nicht läugnen.

Mit Fug und Recht hätte ich behaupten können, daß, abgesehen vielleicht von einigen der kleinsten deutschen Staaten, eine solche Rechtlosigkeit des Bürgers gegenüber den Eingriffen der Staatsgewalt in seine Privatrechtssphäre nirgends sonst in Deutschland besteht. Um gewisse Empfindlichkeiten zu schonen, habe ich das aber nicht gesagt, sondern mich darauf beschränkt, S. 32 Note 4 und S. 33 Note 3 meines Staatsrechts zu bemerken, der Rechtsschutz sei in Württemberg angesichts der Praxis des Geh. Raths gering, es liege eine traurige Lücke der Gesetzgebung vor, die Praxis bringe die Grundsätze des römischen Rechts über opus publicum zur Anwendung und negire jede Entschädigungspflicht der Staatsgewalt.

Aber schon diese Bemerkung ist Sarwey ein großes Aergerniß. Er bemerkt jetzt S. 10 ff. (bezw. 412 ff.):

„Bekanntlich ist diese Thesis ein gemeinrechtlicher Grundsatz, man „kann also nicht von einer traurigen Lücke des württembergischen Rechts „sprechen. Wenn übrigens nach dieser klassisch kurzen Bemerkung — „die Meinung Gaupps ist, daß alle Eingriffe der Staatsgewalt in die „Privatrechtssphäre unter die Grundsätze über die Zwangsenteignung „gestellt werden sollen, so beweist dies eine große Unklarheit über die „Aufgaben der Staatsverwaltung und ein geringes Verständniß für „die neuerdings in den Vordergrund der Gesetzgebung und wissenschaft„lichen Discussion stehende prinzipielle Feststellung der den Befugnissen „der Staatsgewalt durch die Privatrechtssphäre der Einzelnen zu ziehen„den Schranken".

Dann wird mir vorgeworfen, daß ich S. 34 meines Staatsrechts „die veraltete und aufgegebene Lehre von einem besonderen Rechte des Staats über alle in seinem Gebiet befindlichen Sachen aufstelle", woran natürlich kein wahres Wort ist, wie Jeder sehen kann, der S. 34 meines Staatsrechtes liest. — —

Mit solchen advokatischen Kunststücken soll die Rechtlosigkeit, welche in Württemberg gegenüber allen nicht auf Rechtsübertragung an den Staat oder eine öffentliche Corporation gerichteten Eingriffen der Staatsgewalt besteht, bemäntelt werden. Als ob es sich in der Lehre von den württembergischen Grundrechten um einige werthlose publicistische Spielereien mit Schulbegriffen und nicht vielmehr darum handelte, ob wirklich der Bürger den weitestgehenden Eingriffen der Staatsgewalt zum Zweck speculativer Unternehmungen des Fiskus rechtlos preisgegeben sein soll; als ob nicht alle neueren deutschen Expropriationsgesetze ausdrücklich den Begriff der Expropriation auch auf die Beschränkung des Eigenthums, nicht bloß auf die Entziehung desselben angewendet hätten! Und ist es denn nicht eine Lücke in dem Rechte eines modernen Staats, wenn er auf die Eisenbahnbauten des Staats gegenüber dem beeinträchtigten Bürger kein anderes Recht anzuwenden hat, als die Grundsätze der Pandekten über opus publicum?!

Daß Herr Sarwey unter diesen Umständen auch auf die Parallele mit dem Reichsrayongesetz, mit den Reichsgesetzen

über die Rinderpest, die Viehseuchen und die Reblauskrankheit übel zu sprechen ist, ibid. S. 11—12 (bezw. 413), versteht sich bei einem Mann von dieser Richtung von selbst.

E. Zu den besonders tendenziösen Ausführungen des Sarwey'schen Staatsrechts wie seines Verwaltungsrechts gehört die konstante Bemühung desselben, die Leser außerhalb Württembergs glauben zu machen, daß in Württemberg schon seit 1819 eine selbstständige, geordnete Verwaltungsrechtspflege bestanden habe. Wie weit standen in dieser Beziehung bisher Preußen und die andern deutschen Mittelstaaten, welche erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu einer selbstständigen Verwaltungsrechtspflege gelangt sind, gegenüber von Württemberg zurück, welches schon 50 Jahre früher das Alles besaß! — allerdings ohne es zu wissen. Wir waren nämlich Alle bisher der Ansicht, daß wir erst durch das Gesetz vom 16. Dezember 1876 wenigstens in gewissen Schranken eine selbstständige Verwaltungsrechtspflege erhalten haben. Herr Sarwey weiß das Alles besser; er macht im Handumdrehen aus dem württembergischen Geheimen Rath einen mit den Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Verwaltungsgerichtshof. In Wirklichkeit aber bestand der Geh. Rath bisher aus den 6 bezw. 5 aktiven Ministern, etwa ebenso vielen Geheimenräthen — sämmtlich ad nutum regis entlaßbar — welches Kollegium, wenn es sich um Beschwerden gegen Verfügungen eines Departementsministers handelte, durch die beiden Vorstände des Obertribunals verstärkt wurde. Der Geheime Rath war also, politisch betrachtet, nichts anderes als ein höchstes Verwaltungskollegium[15]), dessen Verfahren überdies gesetzlich gar nicht geregelt war. Eben deßhalb — weil eben alles dasjenige, was Sarwey in dieser Beziehung dem außerschwäbischen Publikum vorredet, dem wirklichen Sachverhalt nicht entspricht — verlangte man in Württemberg seit langen Jahren die Aufhebung des Geheimen Raths und die Ersetzung desselben durch einen

---

15) S. Sarwey selbst im Württ. Arch. B. 21 S. 217.

3*

unabhängigen Verwaltungsgerichtshof. Schon am 23. April 1850 hatte der Minister des Innern den Ständen gegenüber erklärt, der Geh. Rath könne nicht als richterliche Behörde gelten „theils weil seine Mitglieder entlaßbar seien und es in der Natur der Dinge liege, daß die Räthe der Krone entlaßbar sein müssen, theils weil die Minister Mitglieder des Geh. Raths seien. — Es sollte ein wahrer Gerichtshof gebildet werden, zusammengesetzt aus Richtern und aus Männern vom Verwaltungsfach, welche aber nicht dem Ministerium angehören dürften. Die Mitglieder müßten auch inamovibel sein."

Im Jahre 1865 und dann wieder im November 1873 wurden, da inzwischen nichts geschehen war, neuerdings von dem Abg. Hölder, dem jetzigen Minister des Innern Anträge gestellt auf „Aufhebung des Geheimen Raths und Herstellung eines obersten, mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Verwaltungsgerichtshofes mit mündlichem und öffentlichem Verfahren". Das führte dann endlich im Jahre 1876 zur jetzigen Organisation der Verwaltungsrechtspflege.

Dies ist der wirkliche Sachverhalt, woraus man wieder ersieht, wie Herr Sarwey Alles beweisen kann. —

F. In schroffem Gegensatz zu dem, wie wir gesehen haben, sehr billigen Versuche des Herrn Sarwey, in der Lehre von der Nothverordnung (s. oben C.) ein württembergisches Verfassungsrecht zu deduciren, das niemals existirt hat, steht dagegen das Attentat, welches derselbe in seinem Staatsrecht gegen das — auch heute noch wichtigste Verfassungsrecht eines jeden Württembergers — das ständische Steuerverwilligungsrecht, unternommen hat. Man war bisher in Württemberg allgemein der festen, unangefochtenen Meinung gewesen, daß in Beziehung auf das Recht der Steuerverwilligung in Bayern, Württemberg und den andern Mittelstaaten ein ganz anderes Recht gelte, als in Preußen und im Reich, daß nämlich bei uns die Steuerverwilligung nur auf die Etatsperiode sich erstrecke und die einzelnen Steuergesetze das ständische Steuerverwilligungsrecht nicht alteriren, da die

Erhebung der Steuern selbst diese Verwilligung stets zur Voraussetzung hat. Bekanntlich gilt dieser Grundsatz in Preußen und im Reiche nicht und die sog. Frankenstein'sche Klausel (R.-Ges. v. 15. Juli 1879 § 8) ist eben deßhalb in das Reichsrecht aufgenommen worden, um die aus der Anwendung des entgegengesetzten Prinzips hervorgehenden Gefahren für das Etatsrecht zu beseitigen. In Württemberg dagegen werden in jedem Finanzgesetze die Steuern, auch diejenigen, welche durch besondere Gesetze geregelt sind, für die neue Etatsperiode besonders verwilligt. Nun überrascht Sarwey plötzlich das Land in seinem Staatsrecht mit der Behauptung, daß bei uns ganz dasselbe gelte, wie in Preußen und im Reich. Um das zu beweisen, bedient er sich wieder der zu allem brauchbaren publicistischen Methode. Er beschränkt nämlich den ganz klaren § 109 der württembergischen Verf.-Urk., nach welchem „ohne Verwilligung der Stände weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden kann", ohne jede gesetzliche Grundlage und im Widerspruch mit einer mehr als sechszigjährigen Uebung, auf solche Steuern, deren Art und Betrag nicht bereits durch Gesetz feststehe, um damit der Kammer der Standesherren unter Schmälerung der besonderen Rechte der Abgeordnetenkammer eine Befugniß zu vindiciren, welche die erstere, wie Sarwey Bd. II. S. 532 Not. 12 selbst einräumen muß, bisher noch niemals für sich in Anspruch genommen hat, s. auch Mohl, St.-R. I. S. 647 Note 3. Wie dieses Resultat gewonnen wird, ist höchst charakteristisch. Bd. II. S. 512 muß er selbst anerkennen, daß der § 109 der Verf.-Urk. bisher „noch niemals die Deutung erfahren habe, daß zur Erhebung derjenigen Steuern, welche nach Art und Betrag durch ein besonderes Steuergesetz festgestellt sind, die ständische Verwilligung je für eine Etatsperiode nicht mehr erforderlich sei". „Seit dem Bestehen der Verfassung wurden auch diese Steuern mit Einbringung des Etats exigirt und durch Aufnahme in den Hauptetat in dem Finanzgesetz für die Etatsperiode verwilligt".

Man sollte denken, vom Standpunkte des positiven Rechts sei hiernach Alles klar und zweifellos. Ja! wenn es nicht eine publicistische Schule geben würde, welche jeden Augenblick bereit ist, selbst das klarste positive Recht mittelst allgemeiner Doctrinen zu beseitigen. Schon auf S. 515 gelingt es Sarwey, das auf S. 512 anerkannte Recht im Handumdrehen aus der Welt zu schaffen. Er adoptirt die im Uebrigen ganz richtige Mohl'sche Theorie des Steuerverwilligungsrechts und folgert daraus, was Mohl nie eingefallen ist, zu behaupten — das Recht der Regierung, die durch ein besonderes Steuergesetz nach Art und Betrag bestimmten Steuern auch ohne ständische Verwilligung zu erheben! Und warum? Man höre! Weil das „aus der jetzt herrschenden Auffassung des ständischen Budgetrechts folge"! Also deßhalb, weil einige Schriftsteller — vielleicht auf Grund des preußischen oder des Reichsrechts, welches ganz andere Normen enthält — eine Theorie des Budgetrechts entwickeln, um aus dieser Theorie die Lücken ihres Rechts zu ergänzen, soll in Württemberg das auf der ganz klaren Verfassungsbestimmung (§ 109) beruhende, seit 66 Jahren in Geltung befindliche Recht nicht mehr gelten! Gibt es denn bei dieser Theorie überhaupt noch ein Recht? Die Juristen waren bisher allgemein der Ansicht, es sei die Aufgabe der Rechtswissenschaft, den Inhalt des positiven Rechts aus den Quellen desselben darzulegen, im Wege der Analyse seine allgemeinen Principien aufzusuchen, um dann wieder im Wege der Deduktion etwaige Lücken aus diesen Principien zu ergänzen. Diese publicistische Schule aber tritt mit der Prätention auf, an die Stelle des positiven Gesetzes Theorien zu setzen, welche vielleicht einige mehr oder weniger strebsame Federn publicistischer Autoren aus allgemeinen Raisonnements oder aus fremden Gesetzgebungen abgeleitet haben. —

Aus den Ausführungen Sarwey's II. S. 532 geht überdies hervor, daß er bei dieser Beseitigung des klaren Gesetzes durch eine moderne Budgettheorie nur den Zweck ver-

folgt, den Einfluß der Kammer der Standesherren auf Kosten der besonderen Rechtsstellung, welche in Beziehung auf die Finanzgesetze der Abgeordnetenkammer zukommt, zu steigern, obgleich erstere bis jetzt, wie bemerkt, solche Rechte noch gar nicht in Anspruch genommen hat. Er suppeditirt also der Kammer der Standesherren und einem zu Angriffen auf die Verfassung bereiten Minister „eine Theorie", um das klare verfassungsmäßige Recht — nöthigenfalls mit Hilfe des famosen § 89, der jetzt plötzlich von Sarwey wieder in seinem wahren Werthe geschätzt wird — auf die Seite zu schaffen, ein würdiger Nachfolger nicht eines Robert von Mohl, wohl aber eines Linde, Vollgraff und Anderer aus der bekannten bundestäglichen Schule! Sarwey begnügt sich auch nicht mit einer bloßen Theorie, er zieht sofort die praktischen Konsequenzen. Bei seiner Darstellung des württembergischen Steuersystems wird nämlich die gesetzliche Reihenfolge, in welcher die Steuern in den Finanzgesetzen aufgeführt werden und aus welcher sich klar ergibt, daß auch die dem Betrage nach gesetzlich festgestellten Steuern der Verwilligung bedürfen, geradezu umgedreht, und die Grund-, Gebäude und Gewerbesteuer als Umlagesteuer an den Schluß gestellt, um damit die Vorstellung zu erwecken, als ob das Steuerverwilligungsrecht in Württemberg — wie bei dem sogenannten Amts- und Gemeindeschaden — sich nur auf die Deckung desjenigen Betrages beziehe, welcher durch die gesetzlich bestimmten Steuern nicht gedeckt werde.

Ich habe mir nun erlaubt, diesen vom Standpunkt des württembergischen Staatsrechts bis jetzt unerhörten Versuch, eine ganz verfassungswidrige Theorie in das öffentliche Recht Württembergs einzuführen, in einer kurzen Anmerkung S. 277 und 278 meines Staatsrechts so zu sagen an den Pranger zu stellen.

Offenbar ist dies Herrn v. S., sehr ungelegen gekommen, denn er sucht in seinem Libell S. 28—30 (bezw. 430) der Erörterung der Cardinalfrage, nämlich des auf den unzweideutigen Wortlaut des § 109 der Verf.-Urk. gestützten ständischen Rechts

— geflissentlich auszuweichen, indem er sich krampfhaft an nebensächliche Fragen, wie die rechtliche Begründung der bezüglich der Sporteln anerkanntermaßen bestehenden Ausnahme anklammert! während es sich doch in Wirklichkeit um das ganze Etatsrecht der Ständekammer handelt, welches Herr Sarwey in seiner Weise aus der Welt zu schaffen versucht hat.

## Viertes Kapitel.

### Zwei Fragen aus dem Reichsrecht.

I. Einen der wichtigsten Streitpunkte bei dem Kampfe um die Reichsjustizgesetze bildeten bekanntlich die Normativbestimmungen für die Einsetzung besonderer Kompetenzgerichtshöfe in § 17 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. Dieser Paragraph verdankte seine Entstehung der Reichsjustizkommission im Anschluß an Anträge von P. Reichensperger, Lasker und Struckmann; vgl. die Protokolle der Komm. S. 481 ff. 583 ff., Komm.-Ber. S. 14—16. Der Bundesrath hatte zwar in seiner Erklärung vom 3. November 1876 die Streichung des Paragraphen (im Entw. der Kommission § 5a) verlangt. Der Reichstag nahm jedoch bei der zweiten Lesung am 20. November 1876 denselben mit der ungewöhnlich großen Mehrheit von 254 gegen nur 39 Stimmen an. Der Bundesrath erklärte dann in seinen Beschlüssen vom 12. Dezember 1876 die Bestimmung für unannehmbar; es gelang jedoch auf Grund des bekannten Kompromisses bei der dritten Lesung, den Paragraphen unverändert, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen war, aufrecht zu erhalten, nachdem in § 17 Abs. 2 des Einf.-Ges. eine auf jenen Paragraphen bezügliche Uebergangsbestimmung aufgenommen worden war.

In der Reichsjustizkommission[16]), wie im Reichstage, bestand

16) Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß Sarwey nicht Mitglied der sog. Reichsjustizkommission war. Er gehörte der besonderen Kommission für die K.-O. an.

über Sinn und Tragweite des § 17 des G.-V.-G. während der ganzen Berathung nicht der geringste Zweifel. Als Regel ist aufgestellt, daß die Gerichte selbst über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden. Den Landesregierungen ist zwar die Einsetzung besonderer Kompetenzgerichtshöfe zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden gestattet. Die Mitglieder derselben sollen dann aber denselben Schutz in Beziehung auf die Enthebung vom Amte genießen, wie die Mitglieder des Reichsgerichts. Schon in dem ursprünglichen Lasker'schen Antrag, Komm.-Prot. S. 486, war dies klar ausgesprochen, daneben aber mit Rücksicht auf die geringe Geschäftslast dieser Kompetenzgerichtshöfe bestimmt, daß die Stellen der Mitglieder im Nebenamte besetzt werden können.

Daß durch letztere Bestimmung die vorangehende wichtige Vorschrift über die unfreiwillige Entfernung aus dem Amte nicht modifizirt bezw. wieder aufgehoben werden wollte, ist nach der Fassung des Lasker'schen Antrags, welcher zur Annahme gelangte, zweifellos. Die später bei der zweiten Lesung in der Kommission von Struckmann vorgeschlagene Fassungsänderung, a. a. O. S. 583, bezweckte nach der ausdrücklichen Begründung des Antragstellers nur eine redaktionelle Kürzung, da die in der ursprünglichen Fassung nach dem Antrag Lasker enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Senaten oder Abtheilungen, über den Vorsitz und über die Vertretung des Vorsitzenden als überflüssig erschienen, sofern ein Bedürfniß für die Errichtung mehrerer Abtheilungen nicht in Rechnung zu nehmen war. In Verbindung hiemit wurde die auf die Besetzung im Nebenamte bezügliche Fassung, um die Konformität des Ausdrucks mit dem Reichsbeamtengesetz herzustellen, durch die Worte „für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Amtes“ ersetzt. Niemand dachte hiebei daran, durch diesen Zusatz die ganze Bedeutung der Z. 1 wieder aufzuheben, überhaupt an dem Inhalte des angenommenen Lasker'schen Antrags in dieser Beziehung etwas zu ändern. Dies beweist auch die für die Auslegung des von der Kom-

mission beantragten neuen Paragraphen allein maßgebende Verhandlung im Plenum des Reichstags. Hier war es P. Reichensperger, welcher die Kommissionsanträge zu dem Paragraphen näher begründete und vertheidigte. Er trug hiebei als Motiv für die Aufnahme des Paragraphen namentlich vor, daß bisher in Preußen auf Grund des Kompetenzgesetzes vom 8. April 1847 auch Beamte, welche ad nutum amovibel seien und zur Disposition gestellt werden können, Mitglieder des Kompetenzgerichtshofes gewesen seien und daß deßhalb solche Normativbestimmungen, wie die vorgeschlagenen zum Mindesten nothwendig seien. Von keiner Seite, auch nicht von den Bundesregierungen wurde gegen den dargestellten Inhalt des § 5a etwas eingewendet, vielmehr von dem preuß. Justizminister Leonhardt bemerkt, daß er den Paragraphen nur vom formalen Standpunkte, nämlich wegen des Verhältnisses zur Landesgesetzgebung angreife; und vom Berichterstatter Miquel wurde schließlich konstatirt, es seien entgegengesetzte Stimmen über den § 5a im Hause gar nicht laut geworden; Verhandlungen d. Reichstags II. Legislaturperiode 4. Session S. 213—216.

Es kann hiernach einem gegründeten Zweifel nicht wohl unterliegen, daß die Worte des § 17 Ziff. 1: „Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden“, sich auch auf dasjenige Amt beziehen, von welchem die unmittelbar vorhergehenden sprechen, daß also auch eine Enthebung von demjenigen Amt, dessen Ausübung die Bedingung der Funktion im Kompetenzgerichtshof bildet, sofern dieselbe unfreiwillig erfolgen soll, nur unter denselben Bedingungen, wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden kann, daß also jedenfalls, wie Reichensperger bemerkte, solche Beamte ausgeschlossen sind, welche ad nutum regis entlaßbar sind, wie die nach dem Reichsbeamtengesetz § 25 und nach §§ 55 und 57 der württ. Verf.-Urkunde zur freien Verfügung der Regierung stehenden Beamten. Welche Garantie hätte denn sonst überhaupt die Ziff. 1 geboten, wenn, nur unter einem andern Namen, durch

einfache Enthebung vom Hauptamt, welche ja nur bei den ad nutum entlaßbaren Beamten in Frage kommt, derselbe Effekt jeden Augenblick herbeigeführt werden könnte? Darum eben — für die Mitglieder von Gerichten hätte es der Vorschrift der Ziff. 1 kaum bedurft — war die wider den Willen des Beamten erfolgende Enthebung als ein besonderer Modus hervorgehoben und unter besonderen Schutz gestellt, und zwar gleichmäßig für alle Mitglieder des Kompetenzgerichtshofs. Mag man übrigens diese Frage entscheiden, wie man will, soviel ist jedenfalls gewiß, daß die Landesgesetzgebung nicht befugt ist — das Reichsgesetz in dieser Beziehung authentisch zu interpretiren. Es hat sich auch — abgesehen von Würtemberg, soviel ich finde, keine andere Gesetzgebung zu einem solchen Schritt für befugt erachtet; Bayern ohnehin nicht, aber auch nicht Preußen und Baden. Vielmehr hat die königl. preuß. Verordnung vom 1. August 1879 in § 2 sich in ganz korrekter Weise an die Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes angeschlossen; ebenso das großh. badische Gesetz vom 30. Januar 1879 § 3. Anders in Württemberg. Hier wurde sofort unter dem Einfluß und der Mitwirkung des Staatsraths Sarwey, welcher sich unter den oben erwähnten 39 Votanten gegen den § 17 im Reichstage befunden hatte, in dem Art. 2 des Entw. eines Gesetzes über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, mitten in den Wortlaut des Reichsgesetzes der Zusatz eingeschoben: eine Enthebung vom Amte könne „außer dem Falle, wenn sie die Folge der Enthebung des Mitgliedes aus einem schon zur Zeit seiner Ernennung bekleideten sonstigen Amte sei“ nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden. Dazu wird dann in den Mot. S. 5 noch speziell erörtert, daß die Worte der Nr. 1 des § 17 des G.-V.-G. einen Widerspruch zu enthalten scheinen, sofern die Beschränkung der Funktion auf die Dauer des Hauptamts und die Bestimmung über die Enthebung vom Amte nicht vereinbar seien und wird weiter bemerkt, daß — nach der Ansicht des Verfassers dieser Motive — auch die

Protokolle der Justizkommission hierüber keinen genügenden Aufschluß geben. — Staatsmännisch betrachtet sollte man nun allerdings meinen, daß dies Anlaß genug hätte sein sollen, diese Frage nicht zu entscheiden, und wir würden, wenn es sich um ein privates Aktenstück handeln würde, nicht das geringste Bedenken tragen, den Versuch, diese wichtige Frage des Reichsrechts durch die Landesgesetzgebung entscheiden zu wollen, für unvorsichtig zu erklären. Entweder war die persönliche Ansicht des Verfassers der Motive richtig, dann lag ohnehin kein Anlaß für eine authentische Interpretation vor. Ist die Ansicht desselben aber Angesichts des Inhalts der Kommissionsprotokolle und der Auffassung des Reichstags unrichtig, so ist die bezügliche Stelle in Art. 2 des württ. Landesgesetzes wegen des Art. 2 der Reichsverfassung null und nichtig. Der Verfasser der Motive riskirte also unter allen Umständen die württ. Staatsgewalt bloßzustellen. Das riskirt man aber doch bloß, wenn dringende sachliche Motive irgend einer Art vorliegen; kein anderer deutscher Staat hatte aber, soweit uns bekannt, ein Bedürfniß empfunden, den Inhalt des Reichsgesetzes durch authentische Interpretation festzustellen. Auch in Württemberg lag nicht das geringste sachliche Motiv zu einem solchen Gesetzgebungsakte vor. —

Genug, kaum war das Gesetz von der Ständekammer, deren Mitgliedern, soweit sie nicht der Regierung selbst angehörten, eine nähere Kenntniß der Reichsjustizgesetze aus naheliegenden Gründen abging[17]), angenommen, so entpuppte sich alsbald das Motiv, weßhalb gerade in Württemberg das Reichsgesetz authentisch interpretirt werden sollte. Es wurde nämlich ein aktiver Geheime Rath, der eben mit der Abfassung jener Motive in engster Verbindung gestanden hatte, zum Präsidenten des neuen Kompetenzgerichtshofs berufen.

17) Man lese nur die Kommiss.-Berichte zu den württ. Ausf.-Gesetzen, welche im Wesentlichen ein Abklatsch der Regierungsmotive sind. Es ist dies unter den obwaltenden Umständen kein Vorwurf, nur erscheint es bei dieser Sachlage komisch, die württ. Ständekammer als Autorität für die Auslegung des Reichsrechts in's Treffen zu führen.

In Württemberg stehen sich nun aber in Beziehung auf die Entlaßbarkeit die Minister und die Geheime Räthe nach §§ 55 und 57 der Verf.=Urkunde vollkommen gleich, sie sind, wie im Reichstage bemerkt wurde, ad nutum regis entlaßbar und die ganze Bestimmung des § 17 Ziff. 1 des Reichsger.=Verf.=Ges. wäre hiernach illusorisch; denn nach württ. Verf.=Recht kann ein Minister oder Geheime Rath gar nicht anders als mit der Qualität sofortiger Entlaßbarkeit ernannt werden. Wir stehen also vor der Thatsache, daß das Reich ein Gesetz erlassen hat, nach welchem die Mitglieder des Kompetenzgerichtshofs nur in derselben Weise entlassen werden können, wie die Mitglieder des Reichsgerichts, und eben deßhalb solche Personen ausgeschlossen sind, welche verfassungsmäßig nur mit unbeschränkter Entlaßbarkeit angestellt werden können, man fühlt selbst — wie die Motive ergeben — daß man sich durch die Berufung eines ad nutum entlaßbaren Beamten in Widerspruch mit dem Wortlaute des Reichsgesetzes setzen würde, man glaubt aber, daß man diesen Widerspruch dadurch beseitigen könne, daß man das Reichsgesetz durch ein Landesgesetz authentisch interpretire —! So liegt die Sache, mag man nun über die Auslegung des § 17 des R.=G.=V.=G. eine Ansicht haben, welche man will.

In engeren Kreisen hat dieser Vorgang längst Anstoß erregt; da aber in Württemberg solche publicistische Fragen — außer in monographischer Form — ohne den Consens des Herrn Sarwey nicht besprochen werden können, so konnte auch der vorliegende Punkt seither nicht zur öffentlichen Erörterung gebracht werden. Dies ist erst in meinem Staatsrecht S. 76 Note 1 allerdings zur großen Unzufriedenheit des Herrn Sarwey geschehen. Er weiß sich auch jetzt nur in der von uns bereits genügend charakterisirten Weise zu helfen, indem er schreibt (S. 8 bezw. 410):

„Es sei nicht wahrscheinlich, daß die württ. Regierung „und die sämmtlichen Mitglieder der württ. Ständeversamm„lung, welche diesen Bestimmungen ohne jede Dis„kussion und ohne jedes Bedenken zugestimmt haben,

„die Normativbestimmungen des Reichsgerichtsverfassungs-„Gesetzes so wenig verstanden oder so wenig beachtet haben, daß „gerade das Gegentheil von demjenigen, was das Reichsgesetz „bestimmt, landesgesetzlich verfügt wurde. Bei aller Achtung „vor dem Wissen Gaupp's vermögen wir doch seinen Anspruch, „daß seine Rechtsauffassung mehr gelte als diejenige der württ. „Ständeversammlung, nicht anzuerkennen."

Das ist allerdings der Standpunkt, welchen Sarwey und seines Gleichen bezüglich der Interpretation des Reichsrechts einnehmen; wir werden im letzten Kapitel unserer Arbeit auf die politische Seite dieser Bestrebungen zurückkommen. Doch Sarwey begnügt sich hiemit nicht. Während noch die angeführten Motive zu dem württ. Landesgesetz das Reichsgesetz für sich selbst widersprechend und eine authentische Interpretation desselben für nothwendig erachtet haben, behauptet er jetzt auf einmal, das Reichsgesetz sei so klar, daß darüber gar kein Zweifel bestehen könne. Ja noch mehr, während, wie wir gesehen haben, kein anderes Landesgesetz in solcher Weise das Reichsgesetz korrigirt hat, die preuß. Verordnung und das badische Gesetz vielmehr einfach den Wortlaut des Reichsgesetzes wiedergegeben haben, stellt jetzt Sarwey die unrichtige Behauptung auf, daß die anderen Staaten in derselben Weise vorgegangen seien wie Württemberg. Daß es in Bayern nicht geschehen — sei nur eine particularrechtliche Abweichung!! [18])

II. Ganz ähnlich wird in einem andern Fall mit der Reichsgesetzgebung verfahren.

Es kommt häufig vor, daß die Reichsgesetzgebung veranlaßt ist, A u s f ü h r u n g s v e r o r d n u n g e n, welche an sich in das Gebiet der Reichsgesetzgebung fallen, den Einzelstaaten zu übertragen. Mit Recht bemerkt Laband, daß die Kraft solcher Ausführungsverordnungen im Reichsgesetze wurzelt. Es ist daher auch Sache der Reichsgesetzgebung, zu bestimmen, welches Organ der Einzelstaaten sie mit der Erlassung solcher

18) Wozu denn alle diese objektiven Unwahrheiten? Wie denkt denn Sarwey von seinen württ. Lesern?

Ausführungsbestimmungen beauftragen will. Ist es der Reichsgesetzgebung gleichgiltig, auf welchem Wege die Ausführungsverordnung zu Stande kommt, so kann sie einen allgemeinen Ausdruck wählen, durch welchen sie dieses Ermessen zum Ausdruck bringt, wie z. B. in der Civil- und Strafprozeßordnung, sowie in der Konkursordnung nach der ausdrücklichen Bestimmung im E.-G. zur C.-P.-O. § 12, zur St.-P.-O. § 7, zur K.-O. § 2 Gesetz im Sinne dieser Gesetze jede Rechtsnorm bedeutet. Ebenso gewiß ist aber auch, daß, wenn das Reichsgesetz eben diesen Weg nicht wählt, sondern eine spezielle Behörde ausdrücklich mit der Erlassung der Ausführungsverordnung beauftragt, dann der Einzelstaat nicht berechtigt ist, diese Ausführungsverordnung in einer anderen, der Intention wie dem Wortlaute des Reichsgesetzes zuwiderlaufenden Weise zur Ausführung zu bringen. Hat also z. B. das Reichsgesetz die Landesjustizverwaltung ausdrücklich mit der Erlassung einer Ausführungsverordnung beauftragt, so folgt daraus von selbst, daß die Ausführung nicht durch die Landesgesetzgebung i. e. S. erfolgen kann, denn das wäre direkt dem Wortlaut und der Absicht des Reichsgesetzes zuwider.

Die Frage hat ein großes praktisches Interesse und ist schon bei verschiedenen Reichsgesetzen zur Erörterung gekommen, so namentlich bei dem § 17 des Einf.-Ges. z. G.-V.-G. bezw. dem § 17 des letzteren selbst. Die Reichsgesetzgebung kann nämlich in allen Fällen, wo es sich darum handelt, daß die Ausf.-Gesetzgebung wirklich im Sinne des Reichsgesetzes erfolgt, sich nicht an die Landesgesetzgebung wenden, weil die parlamentarischen Faktoren der Einzelstaaten keinerlei Einwirkung des Reichs unterliegen. Die Ständekammern der Einzelstaaten könnten nicht nur durch ihre Weigerung das Zustandekommen der für die Ausführung wesentlichen Norm hindern, sondern sie könnten auch — mit Duldung der betreffenden Landesregierung — die Ausführungsbestimmung in einer Weise abfassen, welche mit dem Reichsgesetz und dessen Intention nicht in Einklang steht. Ja eine Einzelregierung könnte eine Ausführungsbestimmung,

welche sie auf eigene Verantwortung — dem Bundesrath gegenüber — zu erlassen Bedenken tragen würde, im Wege der Landesgesetzgebung herbeiführen, sofern sie nur eine ihre geheimen Intentionen errathende Ständekammer zur Verfügung hat. Das Reich müßte dann, um solche dem Sinn der Reichsgesetzgebung zuwiderlaufende Ausführungsnormen der Landesgesetzgebung zu beseitigen, den ganzen Apparat der Reichsgesetzgebung aufbieten. Ganz anders dagegen, wenn das Reichsgesetz mit einer solchen Ausführungsbestimmung die „höhere Verwaltungsbehörde" oder die „Landesjustizverwaltung" beauftragt. Hier ist das Reich stets in der Lage, nach Maßgabe der Art. 4, Art. 7 Ziff. 2 und 3 der Reichsverfassung Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten, durch Beschlüsse des Bundesraths zu beseitigen.

Das Reich hat daher seine guten Gründe, wenn es in einem einzelnen Falle nicht die Landesgesetzgebung im Allgemeinen, sondern eine einzelne Behörde mit der Ausführungsverordnung beauftragt. Auch ist es ja klar und damit jeder weiteren Interpretation entzogen, daß, wenn das Reich ausdrücklich die Landesjustizverwaltung beauftragt, diese und nicht irgend ein anderer einzelstaatlicher Faktor den Auftrag erhalten hat. Jedes weitere Wort hierüber ist eigentlich überflüssig.

Dennoch hat man in Württemberg, als man hier das Gerichtsvollzieherinstitut in einer merkwürdigen Weise, für welche jede Analogie im übrigen Deutschland fehlt, organisiren zu müssen glaubte [19]), gegen die Vorschrift in § 155 des R.-G.-Verf.-Ges. diese Organisation nicht durch die Landesjustizverwaltung, sondern durch die Landesgesetzgebung bewirkt. Schon in meinem Kommentar zur C.-P.-O. (1880) a. a. O. habe ich auf das Unstatthafte dieses Verfahrens hingewiesen und bemerkt, daß hiernach Angesichts des § 155 des R.-G.-V.-G. die bezüglichen Bestimmungen des württ. Ausführungsgesetzes im Verhältniß zur Reichsgewalt nicht mehr Kraft

19) Vgl. hierüber meinen Kommentar zur C.-P.-O. Bd. III. S. 184, Note *.

haben können, als eine Verfügung der Landesjustizverwaltung, m. a. W. daß sie jederzeit der einfachen Abänderung durch die Landesjustizverwaltung, bezw. etwaigen Beschlüssen des Bundesraths nach Art. 7 der Reichsverfassung unterliegen.

Obgleich die Sache ganz klar sein dürfte, so war es mir doch interessant, jetzt auch bei Laband im Handb. des öff. Rechts Bd. II. Abth. 1, S. 89 eine übereinstimmende Auffassung zu finden, indem derselbe a. a. O. bemerkt:

„Dagegen sind die vom Reich delegirten Verordnungen in den „vom Reich dafür vorgeschriebenen Formen zu erlassen; es hängt also „von dem Wortlaute der Delegation in dem einzelnen Reichsgesetz ab, „ob die Ausführungsbestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung „oder durch landesherrliche Verordnung oder durch Verordnung der „obersten Regierungsbehörden u. dergl. zu erlassen sind. Nur wenn „das Reichsgesetz nichts darüber bestimmt, treten die Vorschriften des „Landesstaatsrechts ein.“

So Laband über diese bis jetzt gar nicht bestrittene Frage. Auf S. 155 zu Note 2 meines Staatsrechts habe ich mir erlaubt, nun auch auf diese Ausführung Bezug zu nehmen.

Sehen wir dagegen, wie Herr Sarwey, als freiwilliger Regierungspublicist diese Frage des Reichsrechts nunmehr behandeln zu müssen glaubt. Er behauptet: „Laband beweise gar nichts „für obige Auffassung, da Laband darüber, was die Reichs„justizgesetze mit dem Ausdruck „Landesjustizverwaltung“ beab„sichtigt haben, sich nicht äußere; es sei erst zu beweisen, „daß der § 155 des Reichsgerichtsverfassungs-Gesetzes die Er„lassung von Normen durch die Landesgesetzgebung mit der „Delegation dieser Befugniß an die Landesjustizverwaltung „habe ausschließen wollen.“

Man traut in der That seinen Augen kaum, wenn man solche an die dunkelsten Leistungen einer vergangenen Periode der Advokatur erinnernden Ausführungen liest. Also: wenn der Gesetzgeber, von welchem man doch annehmen muß, daß er weiß, was er ausspricht, ausdrücklich die Landesjustizverwaltung mit einer Verfügung beauftragt hat, dann hat nach Sarwey derjenige, welcher sich auf dieses Gesetz beruft, erst

noch den Beweis zu liefern, daß der Gesetzgeber nicht etwas ganz Anderes, daß er nicht das Gegentheil von dem Inhalt seiner eigenen Worte verordnet habe! Wer wollte ferner bestreiten, daß man mit der Methode des Herrn Sarwey Alles beweisen kann?

## Fünftes Kapitel.

### Eine politische Schlußbetrachtung.

Wir haben bisher die auffallenden Irrthümer bezüglich des geltenden öffentlichen Rechts sowie die tendentiöse Darstellung und die advokatische Manier in der Vertretung seiner Ansichten als dem Sarwey'schen Staatsrecht charakteristisch bezeichnet und gezeigt, wie gerade die sog. publicistische Methode dem Verfasser dazu dient, Alles und Jedes, was er nach Lage der Umstände zu vertreten sich veranlaßt sieht, zu behaupten und zu beweisen. Allein dies genügt nicht, um die Thatsache zu erklären, weßhalb gerade jetzt in Württemberg eine solche Behandlung des öffentlichen Rechts aufkommen konnte, welche in so schroffem Gegensatze zu den früheren Darstellungen württembergischer Schriftsteller steht.

Wir waren früher in Württemberg stolz darauf, daß sowohl vor dem Jahre 1848 als nachher die sog. bundestägliche Schule der Publicistik nie bei uns Eingang gefunden hatte. Wir erinnern nur aus älterer Zeit an Pfizer, Mohl, Reyscher, auch Wächter, aus neuerer Zeit an Riecke, Bitzer u. A. Sollte das auf einmal anders geworden sein? Keine Pflanze gedeiht, sie hätte denn einen Boden, der ihre Vegetation bedingt.

Betrachten wir den Boden, auf welchem das Sarwey'sche Staatsrecht erwachsen ist, so finden wir, daß es kein anderer ist, als der eigenthümliche Rechtszustand, welcher in Württem-

berg einerseits durch die Entwickelung des Reichs, andererseits durch die württembergischen Reservatrechte begründet worden ist, mit a. W., es ist die Politik der Reservatrechte, welche auch eines besonderen Publicisten bedarf und dieser Publicist ist Herr Sarwey. Nicht daß wir behaupten wollten, er sei von der württembergischen Regierung gleichsam als Regierungspublicist angestellt und es sei ihm zu diesem Behufe auch die Redaktion des württembergischen Archivs übertragen worden. Wir würden damit der württembergischen Regierung in der That einen nicht begründeten Vorwurf machen. Aber Herr Sarwey weiß, daß die gegebene Situation eines Publicisten bedarf, der Alles, was in Württemberg geschieht, alle Rechtszustände im Lande nach Außen wie nach Innen in einer Weise darstellt, wie man es zur Zeit bedarf. Er weiß, daß Niemand sonst im Lande vorhanden ist, der mit solcher Gewandtheit und solcher Erfahrung aus einer langjährigen Fiscaladvokatenpraxis Alles und Jedes zu vertheidigen weiß wie er. Er stellt seine Leistungen freiwillig zur Verfügung; er glaubt, daß man sie nicht entbehren könne. Dazu kommt die Eigenschaft eines königl. württ. wirkl. Staatsraths, welche er weniger innerhalb Landes — da macht es ja keinen großen Eindruck — aber um so mehr außerhalb Württembergs in die Waagschale wirft und welche, die Regierung mag es wollen oder nicht, Allem, was er schreibt, einen gewissen offiziellen Beigeschmack gibt. — —

Wir haben hier nicht die Frage zu erörtern, ob es eine weitsichtige Politik war, welche zu Versailles eine Sonderstellung für Württemberg im neuen Reiche ausbedingen zu müssen glaubte. Die bevorzugte Rechtsstellung Bayerns, so wenig sie wünschenswerth war — man konnte sich dieselbe doch aus der Machtstellung Bayerns erklären und die öffentliche Meinung Deutschlands hat sich damit bis zu einem gewissen Grade ausgesöhnt. Ganz anders lagen die Dinge in Württemberg, mochte man nun zur Vergleichung auf Sachsen oder auf Baden blicken. Wir erkennen ja gerne an, daß es auch eine Auffassung gibt, welche es für klug und weise

hält, auch noch für künftige Fälle Kompensationsobjekte in der Hand zu behalten. Aber ob diese Eventualität so gewichtig war, um dagegen die großen politischen Nachtheile aufzuwägen, welche diese Sonderstellung — wenn man es auch nicht gestehen will — in der That für Württemberg hat? — das ist denn doch eine andere Frage. Soviel dürfte gewiß sein, daß die politische Stellung Württembergs im Reiche durch diese Reservatrechte nicht gekräftet, sondern im Gegentheil geschwächt worden ist. Wir stehen jetzt in einem Gegensatze zum ganzen Reich. Preußen und das Reich wird ja ohnehin von gewisser Seite als der Vampyr angesehen, der Alles aufzusaugen suche. Trotzdem ist man fast noch eifersüchtiger auf den Nachbarstaat Bayern als auf Preußen. Es läßt sich ja nicht verkennen, daß Bayern durch die Aufrichtung des Reichs ganz außerordentliche Vortheile eingeheimst hat. Verständigt es sich mit Preußen, so ist ihm der Sieg im Bundesrath, die Präponderanz im Interessenkampf des Südens immer gesichert.

Eingeklammert einerseits durch Bayern, andererseits durch das uns nicht gerade freundlich gesinnte Baden sind wir mit unserer Sonderpolitik auf dem Gebiete des Verkehrs gänzlich isolirt und unser jährliches Eisenbahndeficit von ca. 5 Mill. Mark [20]) — eine gewaltige Summe bei einer Bevölkerung von nicht ganz 2 Millionen Einwohner — bildet die beste Illustration dieser Reservatrechtspolitik. Daß uns namentlich der Badenser scheel ansieht und uns allen Schaden von Herzen gönnt, ist natürlich; denn er kann es gar nicht begreifen, weßhalb sein Nachbar eine andere Stellung im Reiche haben soll als er. — Nicht minder unnatürlich ist das Verhältniß zu Sachsen geworden. Bekanntlich hatte Sachsen schon zur Zeit der Bundesakte von 1815 den Rang vor Württemberg.

---

20) S. mein württ. Staatsrecht S. 277 Note 1; in Wirklichkeit ist dasselbe größer, da in Württemberg ein erheblicher Theil des laufenden Aufwands, anstatt aus dem Rohertrag der Bahnen, immer wieder durch neue Anlehen oder aus s. g. Restmitteln gedeckt und so ein Reinertrag berechnet wird, der streng genommen nicht existirt.

Beim Eintritt der Südstaaten in das Reich wurde zwar Bayern in Art. 6 der Reichsverfassung der unbedingte Vorrang vor Sachsen eingeräumt (s. dagegen Bundesakte von 1815 Art. 4 und 6), nicht aber Württemberg, indem Preußen ungeachtet des Umstands, daß Sachsen schon bisher im Nordd. Bunde sich befand, bezw. gerade deßhalb auf der Aufrechterhaltung der bisherigen Stellung Sachsens beharrte. Die Vertheidiger der württembergischen Reservatrechte können sich nun aber nicht von der — auf die exceptionelle Stellung Württembergs gegründeten Auffassung trennen, daß Sachsen, wie die anderen Staaten des früheren Norddeutschen Bundes gegenüber von Württemberg in der Stellung von Halbmediatisirten sich befinden. Kurz — man mag über den materiellen Werth der württembergischen Reservatrechte urtheilen, wie man will, politisch sind wir durch diese Reservatrechte in eine Sonderstellung gedrängt, welche zu Gunsten eines eiteln Scheines dem Lande in Wirklichkeit denjenigen politischen Einfluß in Deutschland raubt, welcher ihm nach dem Umfang seiner Hilfsquellen und der Kulturstufe seiner Bevölkerung an sich zukommen würde. Es war gewiß eines der größten Meisterstücke der Bismarck'schen Politik, den Particularismus durch sich selbst in solcher Weise zu vernichten, wie es in Württemberg geschehen ist.

Für die Dauer kann nun aber diese isolirte Stellung mit ihren finanziell geradezu verderblichen Wirkungen nicht aufrecht erhalten werden, wenn es nicht gelingt, die große Masse der Bevölkerung über die wahre Sachlage — die früher oder später allerdings klar werden muß — zunächst im Dunkel zu erhalten. Im Augenblick wird dieses Streben zwar unterstützt durch politische Parteitendenzen, sofern namentlich der Katholizismus sich als Vorkämpfer des sog. schwäbischen Föderalismus aufgeworfen hat. Allein die Katholiken machen nur ein Drittheil der württ. Bevölkerung aus und in Wirklichkeit ist der Katholizismus nichts weniger als particularistisch in seinen Anschauungen. Er ist großdeutsch, d. h. österreichisch gesinnt, und steht denjenigen Anschauungen, auf welchen das „Hie Gut

Württemberg allewege" beruht, gänzlich ferne. Für die dreihundertjährige Verfassungsgeschichte, welche den Württemberger mit seinem Regentenhause verbindet, hat er keinen Sinn. Diese ganze Periode ist für ihn nur eine Geschichte des Kampfes gegen die österreichischen Bestrebungen und gegen die Herrschaft der katholischen Kirche in Süddeutschland.

Schon 1495 hatte Kaiser Maximilian, auf das Aussterben des württembergischen Regentenhauses rechnend, im Herzogsbrief dem Reich als nunmehrigen Lehensherrn ein Heimfallsrecht bedungen. Im Jahre 1520 gelang es dann Oesterreich, sich in den Besitz des ganzen Landes zu setzen, welchen es den vorderösterreichischen Besitzungen anzugliedern bemüht war. Die Schlacht bei Lauffen 1534 machte mit der Einführung der Reformation diesen Bestrebungen ein Ende. Fast 300 Jahrhunderte lang bildete der Geist eines exclusiven Protestantismus die Grundlage der ganzen württembergischen Politik, der Schutz dieses vorgeschobensten Postens im Süden eine der wichtigsten Aufgaben des Corpus Evangelicorum.

Darf man sich darüber wundern, wenn der Katholik an dieser ganzen altwürttembergischen Geschichte, auf welcher der schwäbische Landespatriotismus sich aufbaut, und in welcher er seine eigentliche ideale Stütze findet, kein Gefallen findet, wenn er geradezu abgestoßen wird durch Alles, was „altwürttembergisch" denkt und fühlt? Und glaubt man etwa daß das Alles seit 1870 anders geworden? Daß die Männer, die seither nur für das katholische Oesterreich geschwärmt haben, nun in den letzten 14 Jahren auf einmal zu schwäbischen Particularisten geworden? Nichts wäre irriger. Man trieft zwar dort scheinbar seit 14 Jahren von Königl. württemb. Loyalität; in Wirklichkeit ist es aber nur Abneigung, wo nicht Haß gegen Preußen, was sich durch Schmeichelei bei jeder Gelegenheit kund gibt. Dieser Elemente ist man zwar f ü r d e n A u g e n b l i c k sicher, aber sie können nicht zum Träger einer spezifisch württembergischen Politik gemacht werden.

Es bedarf also für diesen Zweck vielmehr der Beeinflussung der großen Masse der außerhalb dieser Parteibestrebung

stehenden vorherrschend altwürttembergischen Bevölkerung. Hier gilt es, anknüpfend an die altwürttembergische Reminiscenzen, den Sinn für besondere württembergische Einrichtungen im Gegensatz zum neuen Reich aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck soll vor allem dem Einfluß entgegengewirkt werden, welchen namentlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts die allgemeine deutsche Literatur auf die Kreise der Beamten, überhaupt auf alle mit öffentlichen Funktionen Betrauten ausüben könnte. Man ist deshalb von dieser Seite aufs äußerste bemüht, daß den — nicht akademisch gebildeten Kreisen alle Fragen des öffentlichen Rechts nur in einer specifisch württembergischen Zubereitung vorgetragen werden. Als Robert Mohl 1829 und 1840 sein württembergisches Staatsrecht schrieb, lag es nahe, das gesammte öffentliche Recht auf dem Boden des Landesstaatsrechts zu erörtern. Seitdem ist das allgemeine Staatsrecht und das Verwaltungsrecht zu selbstständigen Disciplinen herangeblüht, die Gründung des Deutschen Reichs hat uns ein deutsches Reichsstaatsrecht gebracht, dessen Bearbeitung sich die berufensten Kräfte gewidmet haben. Man sollte erwarten, die Bearbeitung des Landesrechts werde nun zusammenschrumpfen auf diejenigen Rechtsgebiete und Einrichtungen, welche dem einzelnen Lande eigenthümlich sind. Die Begriffe von Recht und Staat, Amt, Selbstverwaltung, Gesetz, Verordnung und die rechtliche Stellung der Einzelstaaten zum Reich, alles dieses sind Fragen, welche ihren Schwerpunkt im allgemeinen bezw. im Reichsstaatsrecht haben. Soll auch fernerhin Jeder, welcher sich mit diesen Fragen beschäftigt, genöthigt sein, um die Literatur zu übersehen, sämmtliche Bearbeitungen des Einzelstaatsrechts nach solchen allgemeinen Erörterungen zu durchsuchen?

Es lag für jede neue Bearbeitung des Partikularrechts, auch bei dem Handbuche des öffentlichen Rechts von Marquardsen nahe[21]), Angesichts der neuen Verhältnisse mit der früheren,

---

21) Es ist mir nicht gelungen, eine Verständigung über ein gemeinsames Schema für die Bearbeitung des Landesstaatsrechts im Handbuch des öffentlichen Rechts in der Weise herbeizuführen, daß die Dar-

m. E. nicht mehr aufrecht zu haltenden Behandlungsweise zu brechen. Dieser Bestrebung widersetzt sich nun gerade diejenige Publicistik, welche es im Interesse der bisherigen Sonderstellung des Landes als ihre Hauptaufgabe betrachtet, womöglich jeden Satz des allgemeinen und des Reichsstaatsrechts von demjenigen Standpunkte, welchen man als der besondern Stellung des Landes angemessen erachtet, auf seinen Gehalt zu prüfen und damit womöglich jede Contrebande von den Kreisen der Verwaltung fern zu halten, wo neben dann die von uns in Kap. II—IV gekennzeichnete publicistische Methode die Mittel bietet, die erwähnten Tendenzen zur Geltung zu bringen. Zu diesem Behufe muß das Landesstaatsrecht so behandelt werden, daß die Darstellung in den Kreisen, für welche sie berechnet ist, jede Benutzung anderer Werke über das allgemeine Staatsrecht oder über das Reichsstaatsrecht überflüssig macht. Es soll dadurch — natürlich mit Ausnahme weniger Auserwählten — der Kontakt mit der allgemeinen deutschen Literatur zerrissen, der Einfluß nichtconvenirender Lehren ferngehalten werden. Hand in Hand mit diesem Streben geht dann in Württemberg die bereits oben erörterte Redaktion des württ. Archivs, welche die ganze deutsche Literatur nur aus demselben einseitigen Gesichtspunkt bespricht.

---

stellung des allgemeinen und des Reichsstaatsrechts auch formell als Ergänzung der Arbeiten über das Einzelstaatsrecht hätte dienen können, wodurch m. E. die Uebersichtlichkeit des Handbuchs sehr gewonnen hätte. Um so mehr fühlte ich mich veranlaßt, diesen durch die neueste Rechtsentwicklung nahe gelegten Gedanken wenigstens meinerseits zur Ausführung zu bringen. Es war hiernach Aufgabe: das Landesstaatsrecht — aber nur dieses — erschöpfend, wenn auch möglichst gedrängt historisch und dogmatisch darzustellen. Für alle allgemeinen und reichsrechtlichen Fragen wurde neben Gareis ausschließlich auf Labands Bearbeitung des Reichsstaatsrechts Bezug genommen. Auf jeder Seite, zu jeder Lehre ist deßhalb Laband, daneben mitunter auch Zorn citirt. Wer sollte es unter diesen Umständen für möglich halten, daß Sarwey S. 43 (bezw. S. 445) Note 37 die Dreistigkeit hat, mir zu insinuiren, „ich hätte Labands Definitionen als meine eigenen eingeführt?" Mit solchen publicistischen Biedermännern hat man sich in Württemberg zu beschäftigen!

Stofflich betrachtet liegt daher auch für diese Klasse von Bearbeitern des Landesstaatsrechts die Aufgabe gar nicht in der sorgfältigen und gewissenhaften Bearbeitung der Detailbestimmungen des württ. Rechts — für diese hat man keinen Sinn — sondern eben in der politischen Censur, welche man gerade auf dem Gebiete der allgemeinen Lehren und auf den bekannten Grenzgebieten des Reichs- und Landesstaatsrechts ausüben zu müssen glaubt. Man darf sich daher auch über die Aufsehen erregenden Irrthümer des Herrn v. Sarwey in Fragen des positiven Rechts nicht wundern.

Den Männern der deutschen Wissenschaft, insbesondere den Bearbeitern des deutschen Verwaltungsrechts, welche sich nicht in der Lage befinden, solche Darstellungen im Einzelnen zu kontrolliren, wird durch einige allgemeine Diatriben über Fragen der Theorie Sand in die Augen gestreut, damit sie nicht merken, was hinter den Koulissen vorgeht. Das eigentliche Publikum dagegen, für welches diese Literatur bestimmt ist, das ist die in Württemberg sehr große und, wie wir im Eingang bemerkt haben, in vielen Beziehungen tonangebende Masse der nicht akademisch gebildeten Geschäftsmänner, deren soziale Stellung und Bedeutung bedingt ist durch die Aufrechterhaltung der bisherigen Verhältnisse in der Gemeindeverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren spezielle Interessen man zu identifiziren verstanden hat mit der ferneren Aufrechterhaltung der Sonderstellung Württembergs im Reiche. An diese Klasse sind auch alle die Denunziationen gerichtet, welche sich in dem neuesten Sarwey'schen Libell finden. Auf die Erregung ihrer Leidenschaften, auf den Mangel an juristischer Kritik in diesen Kreisen rechnet man allein. Wo würden auch sonst Advokatenkünste, wie die oben angedeuteten überhaupt verfangen? Seitwärts aber stehen die wissenschaftlich gebildeten Männer der Verwaltung und des Richterstands. Sie kennen die Gesetze und haben auch das richtige Urtheil über die Sachlage. Aber die Einen hindert ihre amtliche Stellung zu reden, Anderen dagegen, welche sich auszusprechen geneigt wären, fehlt es an dem Organ bei dem oben

geschilderten Zustande unserer Fachpresse. Das ist die dermalige Lage der Dinge in Württemberg — es ist mit a. W. die freiwillig gouvernementale Publicistik, welche mit Hilfe des württ. Schreiberstands die wissenschaftlich gebildeten Elemente des Landes niederzuhalten sucht und damit ihre Aufgabe erfüllt, die Sonderstellung Württembergs insolange aufrecht zu erhalten, bis endlich auch den weiteren Kreisen des Volkes die Augen aufgehen über die wahre Lage des Landes.

## Zwei Abhandlungen aus dem Römischen Rechte.

Herrn Professor Dr. Adolf von Scheurl
zum 50jährigen Doctor-Jubiläum
im Auftrage der Juristen-Facultäten zu München und Erlangen überreicht
von
**A. von Brinz** und **E. Hölder**
Professor an der Universität München. Professor an der Universität Erlangen.
Gross 8. (66 S.) M. 2. —

Inhalt: Brinz, Die Freigelassenen der lex Aelia Sentia und das Berliner Fragment von den Dediticiern. — Hölder, Das Wesen der Correalobligation.

---

## Franklin, Dr. Otto, Die Freien Herrn und Grafen von Zimmern.

Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der Zimmerischen Chronik. Gross 8. (VI. 173 S.) M. 5. —

---

## Levy, J. A., Der Contocorrent-Vertrag.

Autorisirte deutsche Ausgabe. Mit besonderer Berücksichtigung der neueren deutschen Theorie und Praxis herausgegeben von Dr. J. Riesser. 8. (IV. 266 Seiten.) M. 7. —

---

## Meyer, Dr. G., Einleitung in das deutsche Staatsrecht.

2. gänzlich umgearb. Aufl. 8. (V. 353 S.) M. 8. —

---

## Rupp, Dr. E., Der Beweis im Strafverfahren.

8. (288 Seiten.) M. 7. —

---

## Reyscher, A. L., Erinnerungen aus alter und neuer Zeit (1802—1880).

8. (VI. 323 Seiten.) M. 6. —
Mit Reyscher's Bildnis.

---

## Grafe, Lic. Dr. E., Die Paulinische Lehre vom Gesetz.

Nach den 4 Hauptbriefen. 8. (26 Seiten.) M. — 60.

---

## K. F. Hermann's Lehrbuch der griechischen Antiquitäten.

Unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten neu herausgegeben von
Professor Dr. H. Blümner in Zürich und Professor Dr. W. Dittenberger in Halle a. S.

II. Band. I. Abtheilung.
Die griechischen Rechtsalterthümer.
3. vermehrte und verbesserte Auflage herausgegeben von
**Th. Thalheim,**
Oberlehrer am Kgl. Gymnasium zu Brieg.
Gross 8. (160 Seiten.) M. 4. —

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B.

## Vorläufige Anzeige.

In meinem Verlage erscheint:

# Die geltenden Verfassungs-Gesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen

gesammelt und mit geschichtlichen Einleitungen versehen

von

**Dr. Emil Friedberg,**

Geh. Hofrath und Professor in Leipzig.

Lex. 8.

Inhalt: Preußen. — Bayern. — Sachsen. — Württemberg. — Baden. — Hessen. — Oldenburg. — Sachsen-Weimar. — Sachsen-Coburg u. Gotha. — Sachsen-Altenburg. — Sachsen-Meiningen. — Schwarzburg-Rudolstadt. — Schwarzburg-Sondershausen. — Reuß ältere Linie. — Reuß jüngere Linie. — Braunschweig. — Anhalt. — Waldeck. — Mecklenburg. — Schaumburg-Lippe. — Lippe. — Hamburg. — Bremen. — Lübeck. — Elsaß-Lothringen.
Anhang: Oesterreich. — Siebenbürgen. — Register.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Freiburg i. B., Februar 1885.

**Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr**
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.